

gen Angelegenheiten« hingegen wurde erst mit dem Protokoll von 1990 umschrieben, da Katar darin schließlich die Bahrain-Formel annahm. Beide Parteien hätten somit akzeptiert, daß der IGH »jede Frage territorialer Rechte oder anderer Rechte und Interessen, die zwischen den Parteien streitig sind, entscheiden sowie eine einheitliche Seegrenze ziehen solle«. Diese Formel umschreibt nach Auffassung des IGH den Streitgegenstand, läßt aber, unabhängig davon, in welcher Art der IGH befaßt wird, jeder Partei die Möglichkeit, ihre eigenen Ansprüche geltend zu machen. Während also die Bahrain-Formel die Vorlage der Anträge der Parteien im einzelnen offenlasse, setze sie doch voraus, daß schließlich der *gesamte* Streit dem IGH vorgelegt werde. Da bisher nur Katar eine Klage eingereicht habe mit Anträgen im Rahmen der Bahrain-Formel, müsse nun auch Bahrain seine Anträge formulieren. Da nach unwidersprochener Auffassung Bahrains die Klage Katars allerdings nicht alle Elemente des Streits umfaßt, wie er in der Bahrain-Formel umschrieben ist, entschied der IGH, den Parteien die Möglichkeit zu geben, den Gesamtstreit anhängig zu machen. Dies könne entweder gemeinsam oder in getrennten Akten erfolgen. Im Ergebnis müsse jedoch der IGH mit *allen* in der Bahrain-Formel genannten Streitpunkten befaßt sein. Mit 15 Stimmen gegen eine stellte der IGH demgemäß fest, daß der Briefwechsel von 1987 und das Protokoll von 1990 rechtlich verbindli-

che Abkommen sind und daß die Parteien sich darin verpflichtet haben, dem IGH den gesamten Streit zu unterbreiten. Er legte den 30. November 1994 als Frist für die Vorlage der Anträge im einzelnen fest. In ihren der Entscheidung angehängten Sondervoten betonten Richter Stephen Schwebel und Ad-hoc-Richter Nicolas Valticos, daß es sich hier um eine »neue, verwirrende Art« von Entscheidung handle. Deutlicher noch nahm Richter Shigeru Oda in seiner abweichenden Meinung Stellung. Er hält die Entscheidung für das erste Zwischenurteil in der Geschichte des IGH, das aber auch nur auf der Grundlage einer positiven Zuständigkeitsentscheidung hätte ergehen dürfen. Er fragt zu Recht nach den Folgen des Urteils, wenn die Parteien nun nicht handeln, also keine Anträge vorlegen; ist das Urteil dann nicht befolgt worden oder ist das nur Anlaß, den Fall aus der Liste zu streichen? In der Beurteilung der Abkommen kam Oda ebenfalls zu einem abweichenden Ergebnis, da er weder den Briefwechsel von 1987 noch das Protokoll von 1990 für eine Unterwerfungsklausel hält. Vielmehr habe der trilaterale Ausschuß die Aufgabe gehabt, einen Kompromiß auszuarbeiten, was aber nicht geschehen sei, so daß eine Zuständigkeitsgrundlage für eine einseitige Klageerhebung nicht gegeben sei.

III. In der Tat ist die hier vorliegende Entscheidung des IGH in ihrer Art bisher einmalig, denn

sie enthält nicht, wie bisher üblich, eine Entscheidung zur Zuständigkeit, die den Fortgang des Verfahrens hindert – Feststellung des Fehlens der Zuständigkeit – oder andernfalls die Festlegung der Fristen für die Vorlage der Schriftsätze in der Hauptsache nach sich zieht. Im vorliegenden Fall bejaht der IGH seine Zuständigkeit »dem Grunde nach«, weil die Abkommen von 1987 und 1990 nach seiner Auslegung eine Schiedsklausel enthalten. Die weitere Prüfung des Falles ist jedoch auf der Grundlage der vorgelegten Daten nicht beziehungsweise noch nicht möglich; es ist die – aufschiebende – Bedingung der Konkretisierung der Anträge in Übereinstimmung mit der Bahrain-Formel zu erfüllen.

Die Fortführung des Falles, in dem der IGH also grundsätzlich seine Zuständigkeit anerkannt hat, hängt nunmehr vom Verhalten der Parteien ab, das eine Entscheidung des IGH nur dann zulässig macht, wenn die Parteien – gemeinsam oder getrennt – alle in der Bahrain-Formel enthaltenen Angelegenheiten in ihren Anträgen insgesamt, nicht von jeder Partei allein, vor dem IGH anhängig gemacht haben. Die Besonderheit des Falles, die sich jedoch aus der rechtlichen Beurteilung des IGH der Instrumente von 1987 und 1990 logisch ergibt, liegt darin, daß trotz der Bejahung der Zuständigkeit weitere Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um eine Entscheidung des IGH zu ermöglichen.

Karin Oellers-Frahm □

## Dokumente der Vereinten Nationen

### ›Agenda für den Frieden‹, Afghanistan, Angola, Haiti, Jemen, Liberia, Nahost, Rwanda

#### ›Agenda für den Frieden‹

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 3. Mai 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/22)

Auf der 3372. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. Mai 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rates im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden: vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Im Bewußtsein seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit hat der Sicherheitsrat mit seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs ›Verbesserung der Friedenssicherungskapazität der Vereinten Nationen‹ vom 14. März 1994 (S/26450) begonnen. Der Sicherheitsrat begrüßt diese nützliche Darstellung der Maßnahmen, die der Generalsekretär getroffen hat, um die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Durchführung von Friedensoperationen zu stärken. Der Sicherheitsrat stellt fest, daß es sich dabei um einen Anschlußbericht zu dem Bericht des Generalsekretärs ›Agenda für den Frieden‹ (S/24111) handelt und daß er eine Antwort auf die Erklärungen darstellt, die von den

jeweiligen Präsidenten des Sicherheitsrats zu dem Bericht ›Agenda für den Frieden‹ abgegeben wurden, insbesondere auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Mai 1993 (S/25859).

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß der Bericht ›Verbesserung der Friedenssicherungskapazität der Vereinten Nationen‹ der Generalversammlung zugeleitet worden ist, und stellt außerdem fest, daß der Sonderausschuß für Friedensoperationen Empfehlungen zu dem Bericht abgegeben hat.

#### *Schaffung von Friedensoperationen*

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß es in der Erklärung seines Präsidenten vom 28. Mai 1993 (S/25859) unter anderem hieß, daß die Friedensoperationen der Vereinten Nationen nach bestimmten operativen Grundsätzen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist sich der Sicherheitsrat dessen bewußt, daß die politischen Ziele, der Auftrag, die Kosten und nach Möglichkeit der voraussichtliche zeitliche Rahmen der Friedensoperationen der Vereinten Nationen klar und präzise umrissen sein müssen und daß die Mandate der Friedensoperationen regelmäßigen Überprüfungen zu unterziehen sind. Der Sicherheitsrat wird von Fall zu Fall auf die Situationen reagieren. Unbeschadet seiner

Fähigkeit, dies zu tun und rasch und flexibel nach Maßgabe der Umstände vorzugehen, ist der Rat der Auffassung, daß unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigt werden sollten, wenn die Schaffung neuer Friedensoperationen in Erwägung gezogen wird:

- ob eine Situation gegeben ist, deren Fortdauer geeignet ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden oder eine Bedrohung derselben darzustellen;
- ob es regionale oder subregionale Organisationen und Abmachungen gibt, die bereit und in der Lage sind, bei der Beilegung der Situation behilflich zu sein;
- ob eine Waffenruhe in Kraft ist und ob sich die Parteien auf einen Friedensprozeß zur Herbeiführung einer politischen Regelung verpflichtet haben;
- ob es ein klares politisches Ziel gibt und ob dieses in dem Mandat seinen Niederschlag finden kann;
- ob für eine Operation der Vereinten Nationen ein präzises Mandat formuliert werden kann;
- ob die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen entsprechend gewährleistet werden kann, und insbesondere, ob angemessene Garantien seitens der Hauptparteien oder -gruppierungen hinsichtlich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen erlangt werden

können; in diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat seine Erklärung vom 31. März 1993 (S/25493) und seine Resolution 868 (1993) vom 29. September 1993.

Dem Sicherheitsrat sollte außerdem ein Kostenvorschlag für die Anlaufphase (die ersten 90 Tage) des Einsatzes und für die ersten sechs Monate sowie eine Schätzung der sich daraus ergebenden Erhöhung der erwarteten jährlichen Gesamtaufwendungen der Vereinten Nationen für die Friedenssicherung vorgelegt werden, und der Rat sollte außerdem über die voraussichtliche Verfügbarkeit von Ressourcen für den neuen Einsatz unterrichtet werden.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Notwendigkeit der uneingeschränkten Kooperation der beteiligten Parteien bei der Durchführung der Mandate der Friedensoperationen sowie der einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats.

#### *Laufende Überprüfung der Einsätze*

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß auf Grund der wachsenden Zahl und immer größeren Komplexität der Friedensoperationen sowie von Situationen, die geeignet sind, zu Vorschlägen zur Schaffung von Friedensoperationen Anlaß zu geben, Maßnahmen erforderlich werden können, die eine bessere und raschere Versorgung des Rates mit Informationen zur Unterstützung seiner Beschlußfassung ermöglichen. Der Sicherheitsrat wird sich weiter mit dieser Frage befassen.

Der Sicherheitsrat begrüßt, daß das Sekretariat vermehrte Anstrengungen unternimmt, um den Rat mit Informationen zu versorgen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Unterrichtung der Ratsmitglieder in Fragen, die zu besonderer Besorgnis Anlaß geben, verbessert wird.

#### *Kommunikation mit Staaten, die nicht Mitglied des Sicherheitsrats sind (einschließlich der truppenstellenden Länder)*

Der Sicherheitsrat ist sich der Auswirkungen seiner Beschlüsse über Friedensoperationen auf die Mitglieder der Vereinten Nationen und insbesondere auf die truppenstellenden Länder bewußt. Der Sicherheitsrat begrüßt die verstärkte Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Rates und den Nichtmitgliedern und ist der Auffassung, daß die Praxis der monatlichen Konsultationen zwischen dem Präsidenten des Sicherheitsrats und den zuständigen Gruppen von Mitgliedstaaten über das Arbeitsprogramm des Rates (das auch die Friedensoperationen betreffende Angelegenheiten beinhaltet) fortgesetzt werden sollte.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die Konsultationen und der Informationsaustausch mit den truppenstellenden Ländern in bezug auf Friedensoperationen, namentlich auch deren Planung, Steuerung und Koordinierung, verstärkt werden müssen, insbesondere wenn eine maßgebliche Verlängerung des Mandats für eine Operation zu erwarten ist. Solche Konsultationen können verschiedene Formen annehmen, wobei Mitgliedstaaten, truppenstellende Länder, Mitglieder des Sicherheitsrats und das Sekretariat daran beteiligt sein können.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß es bei wichtigen Ereignissen im Zusammenhang mit Friedensoperationen, namentlich bei Beschlüssen zur Änderung oder Verlängerung ihres Mandats, besonders notwendig ist, daß die Ratsmitglieder sich um einen Meinungsaustausch mit den truppenstellenden Ländern bemühen, insbesondere auch im Wege informeller Mitteilungen zwischen dem Ratspräsidenten oder den Ratsmitgliedern und den truppenstellenden Ländern.

Die vom Sekretariat in jüngster Zeit eingeführte Praxis der Einberufung von Zusammenkünften der truppenstellenden Länder, gegebenenfalls in Gegenwart der Ratsmitglieder, wird begrüßt und sollte weiter ausgebaut werden. Der Rat legt dem Sekretariat außerdem nahe, regelmäßige Zusammenkünfte einzuberufen, auf denen die truppenstellenden Länder und die Ratsmitglieder Berichte der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs oder der Truppenkommandeure hören können, und nach Bedarf Lageberichte über die Friedensoperationen häufig und in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat wird die Vorkehrungen für die Kommunikation mit den Staaten, die nicht Mitglied des Rates sind, weiter verfolgen.

#### *Verfügungsbereitschaftsabkommen*

Der Sicherheitsrat mißt der Verbesserung der Fähigkeit der Vereinten Nationen, dem Bedarf an einer raschen Dislozierung und Verstärkung von Friedensoperationen entsprechen zu können, große Bedeutung bei.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Sicherheitsrat die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 1994 betreffend verfügbare Truppen und Kapazitäten. Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, Regelungen betreffend verfügbare Truppen oder Kapazitäten auszuarbeiten, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen möglichen Beitrag zu einer Friedensoperation der Vereinten Nationen in einem vereinbarten Bereitschaftszustand halten könnten, und begrüßt die von mehreren Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht gemachten Zusagen.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß der Generalsekretär die Mitgliedstaaten ersucht hat, positiv auf diese Initiative zu reagieren, und legt den Mitgliedstaaten nahe, dies soweit möglich zu tun.

Der Sicherheitsrat ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Einbeziehung von Zivilpersonal, namentlich von Polizeikräften, in die derzeitige Planungsinitiative für Verfügungsbereitschaftsabkommen fortzusetzen.

Der Sicherheitsrat legt dem Generalsekretär außerdem nahe, sicherzustellen, daß die Gruppe Verwaltung der Verfügungsbereitschaftsabkommen ihre Tätigkeit fortsetzt und insbesondere die Liste der Einheiten und Ressourcen regelmäßig auf den neuesten Stand bringt.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 1994 und danach mindestens einmal im Jahr über die bei dieser Initiative erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

Der Rat wird die Angelegenheit im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen oder eine diesbezüglich erforderliche Beschlußfassung weiter verfolgen.

#### *Zivilpersonal*

Der Sicherheitsrat begrüßt die Bemerkungen, die der Generalsekretär in seinem Bericht in bezug auf das Zivilpersonal, namentlich auch die Zivilpolizei, abgegeben hat und bittet die Mitgliedstaaten, Ersuchen um die Bereitstellung solchen Personals für Friedensoperationen der Vereinten Nationen zu entsprechen.

Der Sicherheitsrat hält es für wichtig, daß die verschiedenen – militärischen und zivilen – Anteile einer Friedensoperation, insbesondere wenn es sich um einen Einsatz mit mannigfaltigen Aspekten handelt, vollauf koordiniert werden. Diese Koordinierung sollte die gesamte Planungs- und Durchführungsphase des Einsatzes, sowohl am

Amtssitz der Vereinten Nationen als auch im Feld, umfassen.

#### *Ausbildung*

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß die Ausbildung des Personals für Friedensoperationen in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, legt dem Sekretariat jedoch nahe, die Ausarbeitung von grundlegenden Richtlinien und Leistungsnormen fortzusetzen und entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat nimmt die vom Sonderausschuß für Friedensoperationen vorgelegten Empfehlungen für die Ausbildung von Friedenssicherungspersonal zur Kenntnis. Er bittet die Mitgliedstaaten, bei der Bereitstellung von Einrichtungen für diesen Zweck zusammenzuarbeiten.

#### *Einsatzführung*

Der Sicherheitsrat betont den Leitsatz, wonach die Friedensoperationen der Vereinten Nationen der Einsatzführung der Vereinten Nationen unterstehen sollen.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß die Generalversammlung (Resolution 48/43) den Generalsekretär aufgefordert hat, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats, den truppenstellenden Staaten und anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten umgehend Maßnahmen in bezug auf die Frage der Einsatzführung zu treffen, nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 14. März 1994 und sieht seinem weiteren Bericht über diese Frage mit Interesse entgegen.

#### *Finanzielle und verwaltungstechnische Fragen*

Eingedenk der Verantwortlichkeiten der Generalversammlung gemäß Artikel 17 der Charta nimmt der Sicherheitsrat Kenntnis von den Bemerkungen und Empfehlungen des Generalsekretärs zu Haushaltstechnischen Fragen im Zusammenhang mit den Friedensoperationen in seinem Bericht vom 14. März 1994 und nimmt außerdem davon Kenntnis, daß dieser Bericht zur Prüfung an die Generalversammlung verwiesen worden ist.

Der Sicherheitsrat bestätigt, daß das Sekretariat Schätzungen der finanziellen Auswirkungen der Friedensoperationen erstellen muß, bevor Beschlüsse über Mandate oder Mandatsverlängerungen gefaßt werden, damit der Rat in finanzieller Hinsicht verantwortungsbewußt handeln kann.

#### *Schluß*

Der Sicherheitsrat wird die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs weiter prüfen.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 27. Juli 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/36)

Auf der 3408. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Juli 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rates im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedenssicherung und Friedenssicherung« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß der Erklärung des Ratspräsidenten vom 3. Mai 1994 (S/PRST/1994/22) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 30. Juni 1994 betreffend Verfügungsbereitschaftsabkommen für die Friedenssicherung (S/1994/777) geprüft.

Der Sicherheitsrat wiederholt, welche Bedeutung er der Verbesserung der Fähigkeit der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung und zur

Verstärkung von Friedensoperationen beimißt. Die jüngste Geschichte der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen beweist, wie wichtig diesbezügliche Bemühungen sind.

In diesem Zusammenhang dankt der Sicherheitsrat dem Generalsekretär für seine Anstrengungen in bezug auf Verfügungsbereitschaftsabkommen und begrüßt die von den Mitgliedstaaten bisher eingegangenen Antworten. Er begrüßt außerdem die Absicht des Generalsekretärs, eine umfangreiche Datenbank zur Erfassung der bisher gemachten Angebote einzurichten, die auch die technischen Einzelheiten dieser Angebote enthält.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß einer der Hauptfaktoren, der die rechtzeitige Dislozierung von Friedenstruppen der Vereinten Nationen einschränkt, der Mangel an jederzeit verfügbare Ausrüstung ist. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Frage der Verfügbarkeit von Ausrüstung sowohl im Zusammenhang mit Verfügungsbereitschaftsabkommen als auch in einem weiteren Zusammenhang unverzüglich angegangen wird.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Auffassung des Generalsekretärs, daß die bisher gemachten Zusagen noch nicht ausreichen, um das gesamte Spektrum der Ressourcen abzudecken, die für die Schaffung und Durchführung künftiger Friedenseinsätze erforderlich sind. Er nimmt außerdem davon Kenntnis, daß weitere Zusagen anderer Mitgliedstaaten erwartet werden. In diesem Zusammenhang begrüßt er es, daß der Generalsekretär diejenigen Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, aufgerufen hat, sich an den Verfügungsbereitschaftsregelungen zu beteiligen.

Der Sicherheitsrat sieht einem weiteren und umfassenderen Bericht über die Fortschritte, die in der Initiative betreffend Verfügungsbereitschaftsabkommen erzielt werden, mit Interesse entgegen.«

## Afghanistan

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 24. Januar 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/4)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Präsident des Rates auf der 3330. Sitzung am 24. Januar 1994 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afghanistan« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat mißbilligt die weiter andauernden umfangreichen Kampfhandlungen in Afghanistan, die zu ungeheurem Leid unter der Zivilbevölkerung geführt haben und die Anstrengungen zur Gewährung humanitärer Hilfe an die Bedürftigen gefährden.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß der in Afghanistan herrschende Konflikt die Bemühungen, einen politischen Prozeß einzuleiten, der zu einer Regierung auf breiter Grundlage führen würde, untergräbt, eine neue Welle von Flüchtlingen und Vertriebenen auslöst und die Bemühungen zur Förderung der Stabilität in der Region beeinträchtigt.

Der Rat verweist auf Resolution 48/208 der Generalversammlung, in der der Generalsekretär ersucht wird, so bald als möglich eine Sondermission der Vereinten Nationen nach Afghanistan zu entsenden, um ein breites Spektrum führender Af-

ghanen über ihre Ansichten darüber zu befragen, wie die Vereinten Nationen Afghanistan bei der nationalen Annäherung und dem Wiederaufbau des Landes am besten behilflich sein können. Der Rat begrüßt, daß der Generalsekretär am 12. Januar 1994 seine Unterstützung für eine solche Mission und seine Absicht, die Mission zu entsenden, bekräftigt hat.

Der Rat fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten in Afghanistan und die Einleitung eines Prozesses zur Schaffung einer Regierung auf breiter Grundlage, die für das afghanische Volk annehmbar ist.

Der Rat begrüßt die von der internationalen Gemeinschaft und den Nachbarländern Afghanistans gewährte humanitäre Unterstützung für die jüngste Welle von Flüchtlingen und in Afghanistan Vertriebenen und ermutigt sie, ihre Hilfsbemühungen noch zu verstärken.

Der Rat würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs, seines Persönlichen Beauftragten und der in Afghanistan tätigen Organisationen der Vereinten Nationen, das durch den Konflikt in diesem Land entstandene Leid zu mildern. Der Rat mißt der Fortsetzung ihrer Arbeit große Bedeutung bei. Der Rat würdigt außerdem die Bemühungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, der Organisation der Islamischen Konferenz und einer Reihe betroffener Staaten, den Frieden in Afghanistan durch einen politischen Dialog zwischen den afghanischen Parteien zu fördern.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 23. März 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/12)

Auf der 3353. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. März 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afghanistan« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bedauert zutiefst, daß die über Kabul verhängte Nahrungsmittelblockade weiter anhält. Durch diese Situation wird die Notlage der Bevölkerung in allen Sektoren der Stadt größer, da die bisher gewährte humanitäre Hilfe die Not der Hunderttausenden von hungernden Einwohnern der Stadt nicht wesentlich gelindert hat.

Der Rat ist nach wie vor der Auffassung, daß der Ernst der humanitären Situation allein durch die Fortsetzung der Kampfhandlungen in Afghanistan bedingt wird, und verlangt deren sofortige Einstellung. Diese Kampfhandlungen sind die Ursache für das Leid der afghanischen Bevölkerung und die wiederholten Unterbrechungen der humanitären Hilfslieferungen in diesem Land.

Der Rat fordert daher ein sofortiges Ende der Behinderungen für den Durchlaß humanitärer Hilfsgüter, damit künftige Lieferungen ungehindert an die gesamte Bevölkerung verteilt werden können. In dieser Hinsicht dankt der Rat den Ländern der Region für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um die Gewährung humanitärer Hilfe an Kabul und an andere Provinzen des Landes zu erleichtern. Darüber hinaus ruft der Rat die internationale Gemeinschaft auf, Afghanistan dringend vermehrte humanitäre Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, das Leid des afghanischen Volkes zu mildern.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit, die er der vollständigen Einhaltung des humanitären Völkerrechts unter allen Aspekten beimißt, und erinnert daran, daß diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, dafür individuell verantwortlich sind.

Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 48/208 der Generalversammlung vorgenommene Einsetzung einer Sondermission in Afghanistan. Diese Mission wird den Auftrag haben, ein breites Spektrum führender Afghanen zu ihren Ansichten darüber zu befragen, wie die Vereinten Nationen Afghanistan bei der nationalen Annäherung und dem Wiederaufbau des Landes am besten behilflich sein können.

Der Rat unterstützt diese Mission, die in Kürze aus Genf abreisen soll, und bittet alle Afghanen nachdrücklich, sie bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen und so die Einstellung der Feindseligkeiten, die Wiederaufnahme der humanitären Hilfslieferungen und die Wiederherstellung des Friedens in Afghanistan zu fördern.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 11. August 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/43)

Auf der 3415. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. August 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afghanistan« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Bemühungen der nach Resolution 48/208 der Generalversammlung eingesetzten und von Botschafter Mahmoud Mestiri geleiteten Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und begrüßt den Sachstandsbericht des Botschafters vom 1. Juli 1994 (S/1994/766), insbesondere die in Ziffer 40 enthaltenen Empfehlungen.

Der Rat spricht dem afghanischen Volk und der politischen Führung Afghanistans seinen Dank aus für die der Sondermission gewährte Unterstützung. Er fordert alle Afghanen auf, mit der Sondermission bei ihren Bemühungen, den Afghanen bei der Einleitung eines friedlichen politischen Prozesses zur Beendigung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu helfen, auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Der Rat mißbilligt die Fortdauer des Bürgerkriegs in Afghanistan, der Tod und Zerstörung über das Volk von Afghanistan gebracht hat und zu einer Bedrohung für die Stabilität und Sicherheit anderer Länder in der Region geworden ist. Der Rat fordert alle Parteien auf, die Feindseligkeiten einzustellen und den Prozeß der politischen Aussöhnung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Angriff zu nehmen.

Der Rat fordert alle Staaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, den Zustrom von Waffen an die Parteien zum Stillstand zu bringen und diesen zerstörerischen Konflikt zu beenden. Er bittet die internationale Gemeinschaft außerdem nachdrücklich, den Afghanen beim Wiederaufbau ihres zerstörten Landes behilflich zu sein, sobald die Gegebenheiten dies gestatten.

Der Rat würdigt die Bemühungen der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen in Afghanistan und betont, daß alle Staaten auch weiterhin zu diesen Bemühungen beitragen müssen.

Der Rat erklärt erneut, daß er bereit ist, dem afghanischen Volk bei seinen Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens und der Normalität in seinem Land behilflich zu sein, und ermutigt die Nachbarländer Afghanistans, ihre ebenfalls auf dieses Ziel gerichteten Bemühungen fortzusetzen.

Der Rat bekräftigt seine Verpflichtung auf die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans.«

## Angola

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 10. Februar 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/7)

Auf der 3335. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. Februar 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Angola‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

›Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 890 (1993) vom 15. Dezember 1993 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) (S/1994/100) behandelt.

Der Rat spricht dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Befehlshaber der Beobachtermission seine Anerkennung aus für ihre Bemühungen, die derzeit in Lusaka stattfindenden Gespräche zwischen der Regierung Angolas und der UNITA zur Herbeiführung einer wirksamen und bestandfähigen Regelung des Konflikts im Rahmen der ›Acordos de Paz‹ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen. Der Rat würdigt außerdem die Bemühungen, welche die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses sowie die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und die Nachbarstaaten zur Unterstützung der Gespräche von Lusaka unternommen haben, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den bisherigen Fortschritten bei den Gesprächen von Lusaka, insbesondere von der Annahme der allgemeinen und konkreten Grundsätze sowie von den Modalitäten betreffend alle auf der Tagesordnung stehenden militärischen und polizeilichen Fragen. Der Rat fordert die Parteien auf, sich erneut zu einer friedlichen Regelung zu verpflichten. Er verlangt, daß sie ihre Anstrengungen bei den Gesprächen von Lusaka verdoppeln, damit rasch eine wirksame und bestandfähige Waffenruhe herbeigeführt, die Arbeit an den noch verbleibenden Punkten auf der Tagesordnung abgeschlossen und ohne Verzögerungen eine friedliche Regelung erzielt wird.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Zunahme der Feindseligkeiten und insbesondere über den jüngsten Ausbruch schwerer militärischer Aktivitäten an mehreren Orten in Angola, insbesondere in Kuito-Bie. Er beklagt die großen Verluste an Menschenleben und die Zerstörung von Sachwerten.

Der Rat betont, daß eine wirksame, verifizierbare und bestandfähige Waffenruhe nur dann erzielt werden kann, wenn die Parteien ein umfassendes Friedensabkommen schließen und unterzeichnen. Er fordert sie auf, den von ihnen in Lusaka bereits freiwillig eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, äußerste Zurückhaltung zu üben, alle militärischen Offensivhandlungen sofort einzustellen und sich zum raschen Abschluß der Gespräche von Lusaka zu verpflichten.

Der Rat begrüßt es, daß sich die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an die betroffene Bevölkerung in Angola gebessert hat, stellt jedoch gleichzeitig fest, daß die Situation insgesamt nach wie vor ernst ist. Er bittet die Parteien nachdrücklich, mit den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die ungehinderte Auslieferung von humanitären Hilfsgütern und die für deren effiziente Verteilung erforderli-

che Sicherheit zu gewährleisten. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, einen großzügigen Beitrag zu den humanitären Hilfsmaßnahmen in Angola zu leisten.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn jeweils rechtzeitig über die Entwicklungen bei den Friedensgesprächen von Lusaka zu unterrichten. Er bekräftigt seine Bereitschaft, etwaige Empfehlungen des Generalsekretärs umgehend zu prüfen, sobald die Parteien ein Abkommen geschlossen haben. Er bekräftigt außerdem seine Bereitschaft, weitere Maßnahmen im Einklang mit seinen früheren Resolutionen zu erwägen. Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** - Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II). – Resolution 903(1994) vom 16. März 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Februar 1994 (S/PRST/1994/7),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/1994/282 mit Add.1) vom 9. März 1994,
- von neuem darauf hinweisend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der ›Acordos de Paz‹ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beimißt,
- sowie erneut darauf hinweisend, wie wichtig unter den derzeitigen Umständen eine kontinuierliche und wirksame Präsenz der Vereinten Nationen in Angola ist, damit der Friedensprozeß vorangebracht und die vollständige Durchführung der ›Acordos de Paz‹ gefördert wird,
- mit Genugtuung über die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Fortschritte bei den derzeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Lusaka stattfindenden Gesprächen zwischen der Regierung Angolas und der UNITA und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, den Verhandlungsprozeß zügig abzuschließen,
- in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, die darauf abzielen, die angolanische Krise auf dem Verhandlungsweg im Rahmen der ›Acordos de Paz‹ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats baldigst beizulegen,
- sowie in Würdigung der Bemühungen der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses, der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und einiger Nachbarstaaten, insbesondere Sambias, und sie zur Fortsetzung ihrer Bemühungen ermutigend,
- unter Hervorhebung der Wichtigkeit, die er dem Umstand beimißt, daß die UNITA die Ergebnisse der unter der Aufsicht der Vereinten Nationen abgehaltenen demokratischen Wahlen vom 30. September 1992 vorbehaltlos akzeptiert und sich in vollem Umfang an die ›Acordos de Paz‹ und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats hält,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Parteien, und insbesondere die UNITA, in diesem entscheidenden Stadium der Verhandlungen in Lusaka ein Höchstmaß an Flexibilität und Treu und Glauben an den Tag zu le-

gen und alles zu unterlassen, was ihren baldigen und erfolgreichen Abschluß verzögern könnte,

- betonend, daß er bei seinen künftigen Beschlüssen zu Angola berücksichtigen wird, inwieweit die Parteien weiter ihren politischen Willen unter Beweis stellen, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,
  - in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Angolas zu erhalten,
  - feststellend, daß letztlich die Angolaner die Verantwortung für die erfolgreiche Durchführung der ›Acordos de Paz‹ und aller anderen danach getroffenen Vereinbarungen tragen,
  - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die weiter andauernden Feindseligkeiten und deren Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung in Form von Verlusten an Menschenleben und Sachschäden, was die Notwendigkeit einer wirksamen und bestandfähigen Waffenruhe unterstreicht,
  - mit Genugtuung darüber, daß sich die humanitäre Situation in Angola insgesamt gebessert hat, jedoch gleichzeitig feststellend, daß die Situation in bestimmten Gebieten des Landes nach wie vor ernst ist,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 9. März 1994;
  2. fordert beide Parteien auf, den von ihnen bei den Gesprächen in Lusaka bereits eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und bittet sie nachdrücklich, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit die Arbeit an den noch verbleibenden Tagesordnungspunkten eilends abgeschlossen wird, eine wirksame und bestandfähige Waffenruhe zustande kommt und ohne Verzögerungen eine friedliche Regelung erzielt wird;
  3. verleiht seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die Fortsetzung der offensiven militärischen Aktionen und verlangt die sofortige Einstellung aller dieser Aktionen;
  4. beschließt, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) bis zum 31. Mai 1994 zu verlängern;
  5. erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, im Hinblick auf die Konsolidierung einer Regelung in der Anfangsphase, die gleichzeitig die kritischste ist, die rasche Genehmigung der Erhöhung der Personalstärke der UNAVEM II auf ihren früheren Stand von 350 Militärbeobachtern, 126 Polizeibeobachtern und 14 Mann Sanitätspersonal sowie einer entsprechenden Anzahl von internationalem und lokalem Zivilpersonal zu erwägen, sobald ein Bericht des Generalsekretärs vorliegt, daß die Parteien eine Einigung erzielt haben und die entsprechenden Voraussetzungen für die Dislozierung gegeben sind; und bittet den Generalsekretär, mit der diesbezüglichen Eventualfallplanung zu beginnen;
  6. nimmt Kenntnis von den Vorbereitungsarbeiten und der Eventualfallplanung des Generalsekretärs dahin gehend, eine angemessene Präsenz der Vereinten Nationen in Angola herzustellen, sobald eine umfassende Friedensregelung erzielt ist, und bekräftigt seine Bereitschaft, jede diesbezügliche Empfehlung des Generalsekretärs umgehend zu prüfen;
  7. verurteilt alle Aktionen, durch welche die ungehinderte Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an die Notleidenden in Angola bedroht und das Leben des humanitären Hilfs-

personals gefährdet wird, und ruft alle Parteien zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf;

8. appelliert nachdrücklich an die internationale Gemeinschaft, großzügig auf den revidierten interinstitutionellen Appell von 1994 für Angola zu reagieren, und spricht denjenigen seine Anerkennung aus, die bereits zu den humanitären Hilfsmaßnahmen in Angola beigetragen haben;
9. erklärt erneut, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vollständig durchzuführen;
10. beschließt, angesichts der weiter fortdauernden direkten Verhandlungen zwischen den Parteien die in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen gegen die UNITA für den Augenblick nicht zu verhängen, wiederholt jedoch seine Bereitschaft, jederzeit weitere Schritte zu erwägen, unter anderem auf Grund einer Empfehlung des Generalsekretärs, um entweder solche zusätzlichen Maßnahmen zu verhängen oder die bereits in Kraft befindlichen Maßnahmen zu überprüfen;
11. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß der Rat über den Fortgang der Gespräche in Lusaka sowie über die militärische und humanitäre Situation in Angola regelmäßig unterrichtet wird, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, bis zum 4. April 1994 einen Bericht vorzulegen;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II). – Resolution 922(1994) vom 31. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär, datiert vom 14. April 1994 (S/1994/445),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/1994/611) vom 24. Mai 1994,
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Angolas zu erhalten,
- erneut darauf hinweisend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der ›Acordos de Paz‹ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beimißt,
- sowie erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Förderung des Friedensprozesses und der vollständigen Durchführung der ›Acordos de Paz‹ ist,
- in Würdigung der Bemühungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses sowie die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und einige Nachbarstaaten, insbesondere Sambia, unternehmen, und diese dazu ermutigend, ihre Bemühungen fortzusetzen, die darauf abzielen, die angolische Krise auf dem Verhandlungsweg im Rahmen der ›Acordos de Paz‹ und der einschlägi-

gen Resolutionen des Sicherheitsrats baldigst beizulegen,

- erinnernd an seine grundsätzliche Bereitschaft im Einklang mit Resolution 903(1994), die rasche Genehmigung einer Erhöhung der Personalstärke der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) auf ihren früheren Stand zu erwägen,
  - jedoch mit großer Besorgnis feststellend, daß im gesamten Hoheitsgebiet Angolas erneut militärische Operationen eingesetzt haben, die neues Leid unter der Zivilbevölkerung verursachen und die wirksame Durchführung des derzeitigen Mandats der UNAVEM II behindern,
  - zutiefst besorgt über die angeblichen Verstöße gegen die in Ziffer 19 seiner Resolution 864(1993) verhängten Maßnahmen,
  - sowie besorgt über den schleppenden Fortgang der Friedensgespräche von Lusaka und erneut erklärend, welche Bedeutung er ihrem zügigen und erfolgreichen Abschluß beimißt,
  - betonend, daß letztlich die Angolaner die Verantwortung für die erfolgreiche Durchführung der ›Acordos de Paz‹ und aller anderen danach getroffenen Vereinbarungen tragen,
  - mit der erneuten nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung der Republik Angola und die UNITA, die erforderliche redliche Gesinnung und Flexibilität an den Tag zu legen, damit bei den Friedensgesprächen von Lusaka eine baldige und umfassende Regelung erzielt wird,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 24. Mai 1994;
  2. beschließt, das Mandat der UNAVEM II bis zum 30. Juni 1994 zu verlängern;
  3. betont, daß er bei seinen künftigen Beschlüssen in bezug auf Angola berücksichtigen wird, in welchem Maß die Parteien ihren politischen Willen unter Beweis stellen, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen;
  4. begrüßt es, daß die Regierung der Republik Angola die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses unterbreiteten Vorschläge für die nationale Aussöhnung förmlich angenommen hat, bittet die UNITA nachdrücklich, diesem Beispiel zu folgen, und ermutigt beide Parteien, die noch offenen Einzelheiten ohne weitere Verzögerungen zu regeln, damit die Friedensgespräche von Lusaka erfolgreich abgeschlossen werden können;
  5. bekräftigt seine Bereitschaft, alle etwaigen Empfehlungen des Generalsekretärs zur Herstellung einer erweiterten Präsenz der Vereinten Nationen in Angola für den Fall, daß eine umfassende Friedensregelung erzielt wird, umgehend zu prüfen;
  6. bekundet seine Absicht, die Rolle der Vereinten Nationen in Angola neu zu überdenken, falls in Lusaka bis zum Zeitpunkt des Auslaufens des verlängerten Mandats der UNAVEM II kein Friedensabkommen erzielt worden ist;
  7. beschließt, angesichts der Fortführung der direkten Verhandlungen zwischen den Parteien die in Ziffer 26 der Resolution 864(1993) enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen gegen die UNITA für den Augenblick nicht zu verhängen, wiederholt jedoch seine Bereitschaft, jederzeit weitere Schritte zu erwägen, unter anderem auf Grund einer Empfehlung des Generalsekretärs, um entweder solche zusätzlichen Maßnahmen zu verhängen oder die bereits in

Kraft befindlichen Maßnahmen zu überprüfen;

8. erklärt erneut, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Ziffer 19 der Resolution 864(1993) vollständig durchzuführen;
9. beklagt nachdrücklich das Wiedereinsetzen der militärischen Aktionen in ganz Angola unter Verstoß gegen die Resolution 903(1994) und verlangt erneut, daß beide Parteien alle offensiven militärischen Aktionen sofort einstellen;
10. beklagt in dieser Hinsicht ferner die Verschlechterung der humanitären Lage und verurteilt Handlungen, die die humanitären Hilfsmaßnahmen gefährden, sowie alle Maßnahmen, welche die ungehinderte Auslieferung der humanitären Hilfsgüter und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter der humanitären Organisationen behindern könnten;
11. spricht denjenigen Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, die bereits zu den Hilfsmaßnahmen beigetragen haben, seine Anerkennung aus und appelliert nachdrücklich an alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Angola rasch weitere Hilfe zu gewähren, um den wachsenden humanitären Bedarf zu decken;
12. ersucht den Generalsekretär, sobald Fortschritte erzielt worden sind, in jedem Fall jedoch bis zum 30. Juni 1994 dem Sicherheitsrat einen Bericht über die Friedensgespräche von Lusaka vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob die Parteien weiter den politischen Willen an den Tag legen, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen, und der Empfehlungen im Hinblick auf die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in Angola enthält;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II). – Resolution 932 (1994) vom 30. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/1994/740 und Add. 1) vom 20. Juni 1994,
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Angolas zu erhalten,
- erneut darauf hinweisend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der ›Acordos de Paz‹ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beimißt,
- sowie erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Förderung des Friedensprozesses und der vollständigen Durchführung der ›Acordos de Paz‹ ist,
- betonend, für wie wichtig er es hält, daß die UNITA die Ergebnisse der am 30. September 1992 unter der Aufsicht der Vereinten Nationen abgehaltenen demokratischen Wahlen vor-

behaltlos akzeptiert und sich voll an die ›Acor-dos de Paz‹ und die einschlägigen Resolutions des Sicherheitsrats hält,

- sowie betonend, daß er bei seinen künftigen Beschlüssen zu Angola berücksichtigen wird, in welchem Maße die Parteien ihren politischen Willen unter Beweis stellen, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,
  - mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Parteien, und insbesondere die UNITA, bei den Verhandlungen in Lusaka in dieser entscheidenden Phase ein Höchstmaß an Flexibilität und Redlichkeit an den Tag zu legen und alle Handlungen zu unterlassen, die den baldigen und erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen verzögern könnten,
  - in Würdigung der Bemühungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter und die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses sowie die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und einige Nachbarstaaten, insbesondere Sambia, unternehmen, und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen zur möglichst baldigen Beilegung der angolanischen Krise auf dem Verhandlungsweg im Rahmen der ›Acor-dos de Paz‹ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats fortzusetzen,
  - erinnernd an seine grundsätzliche Bereitschaft im Einklang mit Resolution 922 (1994), die rasche Genehmigung einer Erhöhung der Personalstärke der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) auf ihren früheren Stand zu erwägen,
  - jedoch mit großer Besorgnis feststellend, daß im gesamten Hoheitsgebiet Angolas verstärkte militärische Operationen stattfinden, die erhebliches Leid unter der Zivilbevölkerung verursachen und den erfolgreichen Abschluß der Friedensgespräche von Lusaka und die wirksame Durchführung des derzeitigen Mandats der UNAVEM II behindern,
  - zutiefst besorgt über behauptete Verstöße gegen die in Ziffer 19 seiner Resolution 864 (1993) verhängten Maßnahmen,
  - sowie besorgt über den schleppenden Fortgang der Friedensgespräche von Lusaka und erneut erklärend, welche Bedeutung er ihrem zügigen und erfolgreichen Abschluß beimißt,
  - betonend, daß letztlich die Angolaner die Verantwortung für die erfolgreiche Durchführung der ›Acor-dos de Paz‹ und aller danach getroffenen Vereinbarungen tragen,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juni 1994;
  2. beschließt, das Mandat der UNAVEM II bis zum 30. September 1994 zu verlängern;
  3. fordert beide Parteien auf, sich an die bei den Gesprächen in Lusaka von ihnen bereits eingegangenen Verpflichtungen zu halten, und bittet sie nachdrücklich, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, mit dem Ziel, die Arbeit an den noch verbleibenden Punkten auf der Tagesordnung rasch abzuschließen, eine wirksame und bestandfähige Waffenruhe herbeizuführen und ohne Verzögerungen eine friedliche Regelung zu erreichen;
  4. begrüßt es, daß die Regierung der Republik Angola die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses unterbreiteten Vorschläge für die nationale Aussöhnung förmlich angenommen hat, und bittet die UNITA nachdrücklich, dies ebenfalls zu tun;
  5. bekundet seine Bereitschaft, zusätzliche Maß-

nahmen gegen die UNITA zu verhängen, wie in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) ausgeführt, falls die UNITA nicht bis zum 31. Juli 1994 den von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und von den drei Beobachterstaaten vorgelegten vollständigen Katalog von Vorschlägen für die nationale Aussöhnung förmlich angenommen hat, und erklärt ferner, daß er in einem solchen Fall über die Verhängung weiterer Maßnahmen beschließen wird,

6. begrüßt die Vorbereitungsarbeiten und die Eventualfallplanung des Generalsekretärs dahin gehend, eine angemessene Präsenz der Vereinten Nationen in Angola herzustellen, sobald eine umfassende Friedensregelung erzielt ist, und bekräftigt seine Bereitschaft, jede diesbezügliche Empfehlung des Generalsekretärs umgehend zu prüfen;
7. bekundet seine Absicht, die Rolle der Vereinten Nationen in Angola erneut zu prüfen, falls in Lusaka kein Friedensabkommen erzielt worden ist, wenn das verlängerte Mandat der UNAVEM II ausläuft;
8. erklärt erneut, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vollständig durchzuführen, und bittet in diesem Zusammenhang nachdrücklich die beiden Nachbarstaaten, die den Ersuchen des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) um Informationen über behauptete Verstöße gegen die Sanktionen bisher nicht entsprechend nachgekommen sind, dies umgehend zu tun, und ersucht den Ausschuß, dem Rat bis zum 15. Juli 1994 einen Bericht über die Einhaltung der Sanktionsmaßnahmen, insbesondere über mögliche Verstöße der genannten Nachbarstaaten gegen diese Maßnahmen, vorzulegen;
9. beklagt nachdrücklich die Verstärkung der offensiven militärischen Aktionen in ganz Angola unter Verstoß gegen die Resolution 922 (1994) und verlangt erneut, daß beide Parteien alle militärischen Operationen sofort einstellen;
10. beklagt in dieser Hinsicht ferner die Verschlechterung der humanitären Lage und verurteilt nachdrücklich Handlungen, welche die humanitären Hilfsmaßnahmen gefährden, sowie alle Maßnahmen, welche die freie und ungehinderte Auslieferung der humanitären Hilfsgüter und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter der humanitären Organisationen behindern;
11. bittet nachdrücklich beide Parteien, sofort die erforderlichen Freigaben und Sicherheitsgarantien für die Auslieferung von Hilfsgütern an alle Orte zu erteilen und alles zu unterlassen, was die Sicherheit des Hilfspersonals gefährden und die Verteilung der humanitären Hilfsgüter an das angolanische Volk behindern könnte;
12. spricht denjenigen Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, die bereits zu den Hilfsmaßnahmen beigetragen haben, seine Anerkennung aus und appelliert an alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Angola rasch weitere Hilfe zu gewähren, um den wachsenden humanitären Bedarf zu decken;
13. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Rat über den Fortgang der Friedensgespräche von Lusaka sowie über die militärische und humanitäre Situation in Angola regelmäßig unterrichtet wird, und ersucht den Gene-

ralsekretär zu diesem Zweck, bis zum 31. Juli 1994 einen Bericht vorzulegen;

14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 12. August 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/45)

Auf der 3417. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. August 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Angola‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

›Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 932(1994) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 22. Juli 1994 (S/1994/865) über die Situation in Angola geprüft.

Der Rat spricht dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und den drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses seine Anerkennung aus für ihre unermüdeten Bemühungen und ermutigt sie, die Bemühungen fortzusetzen, die sie unternehmen, um dem zerstörerischen Bürgerkrieg ein Ende zu setzen und Angola durch Verhandlungen im Rahmen der ›Acor-dos de Paz‹ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu befrieden. Er fordert die Regierung Angolas und die UNITA nachdrücklich auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit die Friedensgespräche von Lusaka möglichst bald und erfolgreich abgeschlossen werden können.

Nichtsdestoweniger bringt der Sicherheitsrat seine Ungeduld über den schleppenden Verlauf der Verhandlungen zum Ausdruck und weist warnend darauf hin, daß der Friedensprozeß nicht unbegrenzt lange hinausgezögert werden kann. Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß ein gerechtes und umfassendes Friedensabkommen in Reichweite ist, und fordert die UNITA nachdrücklich auf, ihren Friedenswillen unter Beweis zu stellen und den gesamten Katalog von Vorschlägen zu akzeptieren, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die drei Beobachterstaaten vorgelegt haben.

Der Sicherheitsrat spricht Präsident F. Chiluba von Sambia seine Anerkennung für die Bemühungen aus, die er zur Unterstützung des Friedensprozesses von Lusaka unternommen hat.

Ferner spricht der Sicherheitsrat Präsident N. Mandela von Südafrika seinen Dank aus, der sich erboten hat, dabei behilflich zu sein, den Abschluß des Friedensprozesses von Lusaka herbeizuführen, und ist sich darüber einig, daß diesen hilfreichen Bemühungen genügend Zeit eingeräumt werden muß, damit sie Früchte tragen können.

Der Rat beschließt daher, die in Ziffer 5 seiner Resolution 932(1994) angekündigte Verhängung zusätzlicher Maßnahmen gegen die UNITA vorläufig zu verschieben. Er bekundet erneut seine Bereitschaft, weitere Maßnahmen gegen die UNITA zu verhängen, wenn sie nicht im Verlauf des Monats August die Vermittlungsvorschläge für eine nationale Aussöhnung akzeptiert. Der Sicherheitsrat erklärt, daß er mit der Aufstellung eines Verzeichnisses möglicher Maßnahmen dieser Art beginnen und eine weitere Verschleppung des Friedensprozesses nicht dulden wird.

Der Sicherheitsrat erinnert beide Parteien erneut

darán, daß offensive militärische Aktionen sämtlich in Lusaka bisher erzielten Fortschritte in Frage stellen und daß kein auf dem Gefechtsfeld erzielter taktischer Vorteil den von dem angolanischen Volk gezahlten ungeheuren Preis an menschlichem Leid wert ist.

Der Sicherheitsrat bringt seine Bestürzung zum Ausdruck über die Maßnahmen beider Parteien, insbesondere der UNITA, die zu einer Verschlechterung der humanitären Lage geführt haben, und erinnert sie erneut an ihre Verantwortung dafür, die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu unterstützen. Der Sicherheitsrat fordert dazu auf, das Notwendige zu tun, damit die Hilfsflüge nach Malange und Cuito wiederaufgenommen werden können.

Bezugnehmend auf den Bericht des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864(1993) über die Situation in Angola (S/1994/825) erinnert der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten, die dies betrifft, daran, daß sie verpflichtet sind, auf Ersuchen des Ausschusses um die Vorlage benötigter Auskünfte über behauptete Sanktionsverletzungen sachbezogen zu antworten, und er fordert sie nachdrücklich auf, dies ohne weitere Verzögerung zu tun. Sollten diese Antworten nicht sofort eingehen, so wird der Sicherheitsrat die Frage der Zusammenarbeit mit dem Ausschuss durch diejenigen Staaten, die bisher nicht in zufriedenstellender Weise geantwortet haben, vordringlich und im Hinblick auf die Ergreifung geeigneter Maßnahmen behandeln.«

## Haiti

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 11. Mai 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/24)

Im Anschluß an die am 11. Mai 1994 abgehaltenen Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident gegenüber den Medien im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Haiti-Frage« im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen nachdrücklich den Versuch zur Ablösung des rechtmäßigen Präsidenten Haitis, Jean-Bertrand Aristide.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen ihre in Ziffer 19 der Resolution 917(1994) getroffene Feststellung, daß sie jeden solchen widerrechtlichen Versuch, Präsident Aristide aus dem Amt zu entfernen, verurteilen. Sie betonen, daß die Mitglieder der unrechtmäßigen Regierungen in Haiti den in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 917 (1994) vorgesehenen Maßnahmen über Reisebeschränkungen und das Einfrieren von Geldern und Finanzmitteln unterworfen sind.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen ihre Entschlossenheit, die vollständige und wirksame Einhaltung aller in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats enthaltenen Maßnahmen zu gewährleisten, und bekräftigen außerdem ihr Eintreten für die Wiederherstellung der Demokratie in Haiti und die Rückkehr Präsident Aristides im Rahmen der Vereinbarung von Governors Island.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH). – Resolution 933(1994) vom 30. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861(1993) vom 27. August 1993, 862(1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873(1993) vom 13. Oktober 1993, 875(1993) vom 16. Oktober 1993, 905(1994) vom 23. März 1994 und 917(1994) vom 6. Mai 1994,
- zutiefst besorgt über die fortgesetzte Behinderung der Entsendung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) nach Resolution 867(1993) sowie darüber, daß die Streitkräfte Haitis ihrer Verantwortung nicht nachkommen, der Mission die Aufnahme ihrer Arbeit zu ermöglichen,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 20. Juni 1994 (S/1994/742) und 28. Juni 1994 (S/1994/765),
- im Hinblick auf die Resolution MRE/RES. 6/94, die von der Ad-hoc-Tagung der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Organisation der Amerikanischen Staaten am 9. Juni 1994 einstimmig verabschiedet wurde und in der unter anderem eine Stärkung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) gefordert wurde,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island (S/26063) und des damit zusammenhängenden Paktes von New York (S/26297),
- sowie unter Hinweis auf die Sammlung der Schlußfolgerungen der Freunde des Generalsekretärs zu Haiti vom 3. Juni 1994 (S/1994/686),
- mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten auf einzelstaatlicher Ebene zur weiteren Verstärkung der Wirkung der Sanktionen ergriffen haben,
- in Anbetracht der Wichtigkeit der raschen Entsendung der UNMIH, sobald es die Verhältnisse zulassen,
- unter Verurteilung der jüngsten Eskalation der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Ernennung der sogenannten »dritten De-facto-Regierung«,
- zutiefst besorgt über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Haiti und unter Betonung der Notwendigkeit, die Hilfe der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die Deckung des humanitären Bedarfs des haitianischen Volkes zu verstärken,
- besorgt feststellend, daß die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
  1. beschließt, das derzeitige Mandat der UNMIH bis zum 31. Juli 1994 zu verlängern;
  2. mißbilligt entschieden die Weigerung der Militärbehörden, die Vereinbarung von Governors Island umzusetzen;
  3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 15. Juli 1994 einen Bericht vorzulegen, der konkrete Empfehlungen betreffend die Stärke, Zusammensetzung, Kosten und Dauer der UNMIH enthält, entsprechend ihrer Erweiterung und Dislozierung, wie vom Generalsekretär empfohlen, nach der in Resolution 917 (1994) geforderten Ausreise der Führungsspitze des haitianischen Militärs; diese Empfehlungen sollten sich unter anderem auch darauf erstrecken, mit welchen Mitteln die UNMIH zu gegebener Zeit der demokratischen Regierung Haitis behilflich sein könnte, ihrer Verantwortung dafür nachzukommen, die Sicherheit der internationalen Präsenz, der hohen Amtsträger der haitianischen Regierung und der wichtigsten Einrichtungen zu gewährleisten und den

haitianischen Behörden dabei behilflich zu sein, die öffentliche Ordnung zu sichern und die von den rechtmäßigen konstitutionellen Behörden auszuschreibenden Parlamentswahlen abzuhalten;

4. ermächtigt den Generalsekretär, Personal zu benennen, Pläne auszuarbeiten und Vorkehrungen zu treffen, die es dem Sicherheitsrat ermöglichen, die rasche Dislozierung der UNMIH zu genehmigen, sobald der Generalsekretär dem Rat Bericht erstattet und das für die Dislozierung geeignete Umfeld geschaffen worden ist;
5. bittet die Mitgliedstaaten, entsprechende Vorbereitungen zu treffen, damit sie umgehend die Truppen, das Polizei- und Zivilpersonal, die Ausrüstung und die logistische Unterstützung zur Verfügung stellen können, die für die angemessene Konfiguration der UNMIH erforderlich sind;
6. beschließt, die Situation in Haiti laufend weiter zu verfolgen, und erklärt sich bereit, alle eine künftige UNMIH betreffenden Empfehlungen, die der Generalsekretär wie erbeten in bezug auf die Dislozierung der UNMIH je nach der Entwicklung der Ereignisse unterbreitet, umgehend zu prüfen;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 12. Juli 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/32)

Auf der 3403. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Juli 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Haiti-Frage« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt den Beschluß des illegalen De-facto-Regimes und der militärischen Führung in Haiti, die gemeinsame Internationale Zivilmission der Vereinten Nationen und der Organisation der Amerikanischen Staaten (MICIVIH) des Landes zu verweisen, deren Arbeit die volle Zustimmung des Rates genießt und deren Mandat von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 8. Juli 1994 verlängert wurde (A/RES/48/27B).

Der Sicherheitsrat betrachtet diese Maßnahme als schwerwiegende Eskalation der unnachgiebigen Haltung des illegalen De-facto-Regimes in Haiti gegenüber der internationalen Gemeinschaft.

Der Sicherheitsrat verurteilt diesen Versuch des illegalen De-facto-Regimes und der Militärbehörden, eine angemessene internationale Überwachung in einem Augenblick zu verhindern, in dem willkürliche Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung in Haiti zunehmen.

Der Sicherheitsrat weist diesen Versuch des illegalen De-facto-Regimes und der Militärbehörden, sich dem Willen der internationalen Gemeinschaft zu widersetzen, zurück. Dieses provokante Verhalten beeinträchtigt unmittelbar den Frieden und die Sicherheit der Region.

Der Sicherheitsrat macht die Militärbehörden und das illegale De-facto-Regime auch weiterhin individuell und kollektiv verantwortlich für die Sicherheit der internationalen Präsenz in Haiti.

Der Sicherheitsrat betont, daß diese jüngste Maßnahme der haitianischen Militärs und des illegalen De-facto-Regimes den Sicherheitsrat weiter in seiner fortbestehenden Entschlossenheit bestärkt, eine rasche und endgültige Lösung dieser Krise herbeizuführen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ermächtigung zur Aufstellung einer multinationalen Streitkraft sowie Änderung und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH). – Resolution 940(1994) vom 31. Juli 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861(1993) vom 27. August 1993, 862(1993) vom 31. August 1993, 867(1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875(1993) vom 16. Oktober 1993, 905(1994) vom 23. März 1994, 917(1994) vom 6. Mai 1994 und 933 (1994) vom 30. Juni 1994,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island (S/26063) und des damit zusammenhängenden Paktes von New York (S/26297),
- unter Verurteilung der fortgesetzten Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen durch das illegale De-facto-Regime und der Weigerung des Regimes, bei den Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) um ihre Durchführung zu kooperieren,
- in ernster Besorgnis über die beträchtliche weitere Verschlechterung der humanitären Lage in Haiti, insbesondere über die fortgesetzte Eskalation der von dem illegalen De-facto-Regime verübten systematischen Verletzungen der Grundrechte, über die verzweifelte Lage der haitianischen Flüchtlinge und die vor kurzem erfolgte Ausweisung von Mitgliedern der Internationalen Zivilmission (MICIVIH), die in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 12. Juli 1994 (S/PRST/1994/32) verurteilt wurde,
- nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs vom 15. Juli 1994 (S/1994/828 und Add.1) und 26. Juli 1994 (S/1994/871),
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des rechtmäßig gewählten Präsidenten Haitis vom 29. Juli 1994 (S/1994/905, Anlage) und dem Schreiben des Ständigen Vertreters Haitis bei den Vereinten Nationen vom 30. Juli 1994 (S/1994/910),
- sich erneut zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis durch die internationale Gemeinschaft verpflichtend,
- bekräftigend, daß die Wiederherstellung der Demokratie in Haiti und die umgehende Rückkehr des rechtmäßig gewählten Präsidenten, Jean-Bertrand Aristide, im Rahmen der Vereinbarung von Governors Island nach wie vor Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,
- unter Hinweis darauf, daß er in Resolution 873(1993) seine Bereitschaft bestätigt hat, die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen zu prüfen, falls die Militärbehörden in Haiti die Aktivitäten der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) weiterhin behindern oder die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island nicht voll einhalten,
- feststellend, daß die Situation in Haiti auch weiterhin eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
- 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Juli 1994 (S/1994/828) und nimmt davon Kenntnis, daß der Generalsekretär Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten

Nationen mit dem Ziel, der rechtmäßigen Regierung Haitis bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung behilflich zu sein, unterstützt;

2. ist sich der Einmaligkeit der derzeitigen Situation in Haiti bewußt, die sich noch weiter verschlimmert und bei der es sich um eine komplexe und außergewöhnliche Situation handelt, die außerordentliche Maßnahmen erfordert;
3. stellt fest, daß das illegale De-facto-Regime in Haiti die Vereinbarung von Governors Island nicht eingehalten hat und gegen die im Rahmen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats eingegangenen Verpflichtungen verstößt;
4. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt die Mitgliedstaaten, eine multinationale Streitkraft unter einer vereinten Einsatzführung zu bilden und in diesem Rahmen alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die Ausreise der militärischen Führungsspitze aus Haiti in Übereinstimmung mit der Vereinbarung von Governors Island, die umgehende Rückkehr des rechtmäßig gewählten Präsidenten und die Wiederherstellung der rechtmäßigen Behörden der Regierung von Haiti zu erleichtern, und ein sicheres und stabiles Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, welches die Durchführung der Vereinbarung von Governors Island ermöglichen wird, mit der Maßgabe, daß die Kosten dieses befristeten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden;
5. billigt die Aufstellung, nach Verabschiedung dieser Resolution, eines aus höchstens sechzig Personen bestehenden Vorauskommandos der UNMIH, einschließlich einer Gruppe von Beobachtern, mit der Aufgabe, die entsprechenden Mechanismen für die Koordinierung mit der multinationalen Streitkraft zu schaffen, die Überwachung der Einsätze der multinationalen Streitkraft und andere in Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs vom 15. Juli 1994 (S/1994/828) beschriebene Aufgaben wahrzunehmen, den Bedarf zu ermitteln und die Dislozierung der UNMIH nach Abschluß des Auftrags der multinationalen Streitkraft vorzubereiten;
6. ersucht den Generalsekretär, binnen dreißig Tagen nach Dislozierung der multinationalen Streitkraft über die Tätigkeit der Gruppe Bericht zu erstatten;
7. beschließt, daß die in Ziffer 5 festgelegten Aufgaben des Vorauskommandos an dem Tag enden werden, an dem der Auftrag der multinationalen Streitkraft beendet ist;
8. beschließt, daß die multinationale Streitkraft ihren Auftrag beenden und die UNMIH sämtliche in Ziffer 9 beschriebenen Aufgaben übernehmen wird, sobald ein sicheres und stabiles Umfeld geschaffen worden ist und die UNMIH über die Truppenkapazität und die Struktur verfügt, die zur Wahrnehmung ihrer sämtlichen Aufgaben erforderlich ist; die Feststellung erfolgt durch den Sicherheitsrat unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Mitgliedstaaten der multinationalen Streitkraft, die auf der Lagebeurteilung des Kommandeurs der multinationalen Streitkraft beruhen, und der Empfehlungen des Generalsekretärs;
9. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) zu ändern und um einen Zeitraum von sechs

Monaten zu verlängern, um der demokratischen Regierung Haitis zu helfen, ihren Verantwortlichkeiten in folgender Hinsicht nachzukommen:

- a) Wahrung des während der multinationalen Phase geschaffenen sicheren und stabilen Umfelds und Schutz des internationalen Personals und der wichtigsten Einrichtungen; und
  - b) Übertragung rein militärischer Aufgaben an die Streitkräfte Haitis und Schaffung einer gesonderten Polizei;
10. ersucht außerdem darum, daß die UNMIH den rechtmäßigen konstitutionellen Behörden in Haiti bei der Schaffung eines Umfelds behilflich ist, das die Veranstaltung von freien und fairen Parlamentswahlen begünstigt, die von diesen Behörden ausgeschlossen und auf Ersuchen dieser Behörden von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) überwacht werden;
  11. beschließt, die Truppenstärke der UNMIH auf 6000 Personen zu erhöhen und setzt sich das Ziel, den Auftrag der UNMIH in Zusammenarbeit mit der verfassungsmäßigen Regierung Haitis spätestens im Februar 1996 zum Abschluß zu bringen;
  12. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, die von den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten gemäß dieser und anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterstützen;
  13. ersucht die nach Ziffer 4 tätig werdenden Mitgliedstaaten, dem Rat regelmäßig Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens sieben Tage nach Dislozierung der multinationalen Streitkraft zu unterbreiten ist;
  14. ersucht den Generalsekretär, beginnend mit dem Tag der Dislozierung der multinationalen Streitkraft alle sechzig Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
  15. verlangt, daß das Personal sowie die Grundstücke und Gebäude der Vereinten Nationen, der Organisation der Amerikanischen Staaten, anderer internationaler und humanitärer Organisationen und diplomatischer Vertretungen in Haiti streng geachtet werden und daß keinerlei Einschüchterung oder Gewaltanwendung gegen das Personal erfolgt, das humanitäre und friedenssichernde Aufgaben wahrnimmt;
  16. unterstreicht die Notwendigkeit, daß unter anderem
    - a) alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um die Sicherheit der Einsätze und des an diesen Einsätzen beteiligten Personals zu gewährleisten; und
    - b) die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen sich auf alle an diesen Einsätzen beteiligten Personen erstrecken;
  17. erklärt, daß der Rat die gemäß den Resolutionen 841(1993), 873(1993) und 917(1994) verhängten Maßnahmen überprüfen wird, mit dem Ziel, sie unmittelbar nach der Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide nach Haiti in ihrer Gesamtheit aufzuheben;
  18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: +12; -0; =2: Brasilien, China. (Der Sitz Rwandas im Sicherheitsrat war zu diesem Zeitpunkt vakant.)

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 30. August 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/49)

Im Anschluß an die vom Rat am 30. August 1994 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Haiti-Frage« gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats beklagen die Zurückweisung der nach den Anweisungen des Generalsekretärs ergriffenen Initiative durch das illegale De-facto-Regime in Haiti. Das Regime hat erneut eine Möglichkeit zur friedlichen Umsetzung der Vereinbarung von Governors Island und der diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolutionen 917 (1994) und 940 (1994), verworfen.

Darüber hinaus erklären die Mitglieder des Sicherheitsrats erneut, daß sie die Repression, die Gewalt und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, denen das haitianische Volk systematisch unterworfen wird, verurteilen. Der vor kurzem verübte Mord an Pater Jean-Marie Vincent ist ein weiterer Beweis für das in Haiti herrschende Klima der Gewalt, das sich unter dem illegalen De-facto-Regime weiter verschlimmert.«

## Jemen

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Forderung nach einer sofortigen Waffenruhe in der Republik Jemen. – Resolution 924(1994) vom 1. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung der Situation in der Republik Jemen,
  - eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,
  - zutiefst besorgt über den tragischen Tod unschuldiger Zivilpersonen,
  - in Anerkennung der Bemühungen der Liga der Arabischen Staaten, des Golf-Kooperationsrats, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Nachbarstaaten und anderer betroffener Staaten, zu einer friedlichen Beilegung des Konflikts beizutragen und den Frieden und die Stabilität in der Republik Jemen zu gewährleisten,
  - in der Erwägung, daß die Fortdauer der Situation den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährden könnte,
1. fordert eine sofortige Waffenruhe;
  2. fordert mit Nachdruck die sofortige Einstellung der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die zur Fortsetzung des Konflikts beitragen könnte;
  3. erinnert alle Beteiligten, daß ihre politischen Meinungsverschiedenheiten durch die Anwendung von Gewalt nicht gelöst werden können, und fordert sie nachdrücklich auf, sofort wieder Verhandlungen aufzunehmen, die eine friedliche Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten und die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität ermöglichen;
  4. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich eine Ermittlungsmission in das Gebiet zu entsenden, die feststellen soll, welche Aussichten bestehen, daß alle Beteiligten den Dialog wiederaufnehmen und weitere Anstrengungen zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten unternehmen;

5. ersucht den Generalsekretär, ihm zu gegebener Zeit, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung der Ermittlungsmission über die Situation Bericht zu erstatten;

6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Erneute Forderung nach einer sofortigen Waffenruhe in der Republik Jemen. – Resolution 931(1994) vom 29. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 924(1994) vom 1. Juni 1994 über die Situation in der Republik Jemen (Jemen),
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Juni 1994 über die nach Jemen entsandte Ermittlungsmission (S/1994/764),
  - mit Genugtuung über die vom Generalsekretär, seinem Sonderabgesandten und von der Liga der Arabischen Staaten entfalteten Bemühungen,
  - unter nachdrücklicher Unterstützung des Aufrufs des Generalsekretärs zur sofortigen und vollständigen Beendigung der Beschießung der Stadt Aden sowie unter Verurteilung der Tatsache, daß diesem Aufruf nicht Folge geleistet wurde,
  - zutiefst beunruhigt darüber, daß trotz mehrerer Waffenruheerklärungen beider Seiten keine Waffenruhe in Kraft getreten ist beziehungsweise aufrechterhalten wurde,
  - zutiefst besorgt über die Situation in Jemen und insbesondere über die sich verschlechternde humanitäre Situation in vielen Teilen des Landes,
  - höchst beunruhigt über Meldungen, wonach die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial weitergeht,
1. wiederholt seinen Aufruf zu einer sofortigen Waffenruhe;
  2. unterstreicht die Wichtigkeit des Bestehens und der wirksamen Inkraftsetzung einer Waffenruhe, die für alle Boden-, See- und Luftoperationen gilt und die auch Bestimmungen über das Instellungbringen schwerer Waffen außer Reichweite von Aden enthält;
  3. beklagt nachdrücklich die Todesopfer unter der Zivilbevölkerung sowie die Zerstörungen, zu denen der auch weiterhin andauernde militärische Angriff auf Aden geführt hat;
  4. ersucht den Generalsekretär und seinen Sonderabgesandten, die Gespräche unter ihrer Schirmherrschaft mit allen Beteiligten fortzusetzen, mit dem Ziel, eine dauerhafte Waffenruhe in Kraft zu setzen und möglicherweise einen für beide Seiten akzeptablen Mechanismus zu schaffen, dem vorzugsweise Länder der Region angehören sollten, um die Waffenruhe zu überwachen, ihre Einhaltung zu fördern sowie Verstöße dagegen zu verhindern, und dem Generalsekretär Bericht zu erstatten;
  5. wiederholt seinen Aufruf zur sofortigen Einstellung der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial;
  6. erklärt erneut, daß politische Meinungsverschiedenheiten durch die Anwendung von Gewalt nicht gelöst werden können, bedauert es zutiefst, daß keiner der Beteiligten den politischen Dialog wiederaufgenommen hat, und bittet die Beteiligten nachdrücklich, dies sofort und ohne Vorbedingungen zu tun, um so die

friedliche Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten und die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität zu ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär und seinen Sonderabgesandten, geeignete Wege zu prüfen, die die Verwirklichung dieser Ziele erleichtern könnten;

7. verleiht seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die durch den Konflikt entstandene humanitäre Situation, ersucht den Generalsekretär, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere auch die der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, zur dringenden Deckung des Bedarfs der von dem Konflikt Betroffenen, insbesondere der Bewohner Adens und der durch den Konflikt Vertriebenen, einzusetzen, und bittet alle Beteiligten nachdrücklich, für die humanitäre Hilfe Zugang zu gewähren und die Verteilung von Hilfsgütern an alle Bedürftigen, wo immer sie sich auch befinden, zu erleichtern;
8. ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 30. Juni 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/30)

Auf der 3396. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Juni 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Jemen« im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Resolutionen 924(1994) vom 1. Juni 1994 und 931(1994) vom 29. Juni 1994 über die Situation in der Republik Jemen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die am 30. Juni 1994 in Moskau von beiden Seiten unterzeichnete Waffenruhevereinbarung (S/1994/778), die durch die Vermittlung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation zustande gekommen ist. Der Sicherheitsrat verlangt, daß alle Beteiligten die Vereinbarung voll durchführen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, einschließlich jener des Generalsekretärs und seines Sonderabgesandten, der Nachbarstaaten und der Liga der Arabischen Staaten sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die darauf abzielen, den Parteien dabei behilflich zu sein, eine dauerhafte Waffenruhe zu erreichen und in Kraft zu setzen sowie Verletzungen der Waffenruhe zu verhindern.

Der Sicherheitsrat verlangt ferner, daß beide Seiten die Bestimmungen der Resolutionen 924 (1994) und 931(1994) des Sicherheitsrats vollständig durchführen, und bittet alle Beteiligten nachdrücklich, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderabgesandten voll zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Schaffung eines Mechanismus zur Aufrechterhaltung der Waffenruhe.

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor zutiefst besorgt über die Situation in der Republik Jemen und insbesondere über die sich verschlechternde humanitäre Situation in Aden.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

## Liberia

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 25. Februar 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/9)

Auf der 3339. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Februar 1994 gab der Ratspräsident im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Liberia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Liberia (S/1994/168 mit Add. 1).

Der Rat begrüßt die in Monrovia erzielte Vereinbarung, die in dem Kommuniqué vom 15. Februar 1994 (S/1994/187, Anhang) enthalten ist, wonach die Parteien erneut ihre Verpflichtung auf das Übereinkommen von Cotonou als Grundlage für eine dauerhafte politische Regelung des liberianischen Konflikts bekräftigt haben. Der Rat fordert die Parteien auf, den in dem Kommuniqué enthaltenen Zeitplan genau zu befolgen: den Beginn der Entwaffnung und die Einrichtung einer Übergangsregierung am 7. März 1994 sowie die Abhaltung von freien und fairen allgemeinen Wahlen am 7. September 1994. Der Rat bittet die Parteien nachdrücklich, ihre Meinungsverschiedenheiten über die Aufteilung der vier verbleibenden Kabinettsposten rasch beizulegen.

Der Rat möchte indessen seiner Besorgnis Ausdruck verleihen über das jüngste Aufflackern der Gewalt in Liberia und die damit in Zusammenhang stehende Unterbrechung der humanitären Hilfslieferungen, wozu das Entstehen neuer militärischer Gruppen und Probleme in bezug auf militärische Disziplinlosigkeit unter den bestehenden Parteien beigetragen haben. Er beklagt die dadurch verursachten Verluste an Menschenleben, die Zerstörung von Sachwerten und die erhöhte Zahl der seither Vertriebenen. Der Rat ruft alle liberianischen Parteien auf, sich strikt an die Waffenruhevereinbarung zu halten und mit den internationalen Hilfsbemühungen voll zu kooperieren, um die Schwierigkeiten zu überwinden, durch welche die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter periodisch behindert wird.

Der Rat ist ernsthaft besorgt über die Verzögerungen bei der Durchführung der von den Parteien mit dem Übereinkommen von Cotonou eingegangenen Verpflichtungen, namentlich dem Beginn der Entwaffnung und der Einrichtung der nationalen liberianischen Übergangsregierung.

Der Rat erinnert die Parteien daran, daß letztendlich sie selbst für die erfolgreiche Durchführung des Übereinkommens von Cotonou die Verantwortung tragen. Die liberianischen Parteien sollten bedenken, daß die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und des Sicherheitsrats nicht andauern wird, sollten keine greifbaren Fortschritte in Richtung auf die volle und rasche Durchführung des Übereinkommens, insbesondere des geänderten Zeitplans, erzielt werden. Diese Verzögerungen gefährden sowohl den Bestand des Übereinkommens von Cotonou selbst als auch die Fähigkeit der UNOMIL, ihren Auftrag wahrzunehmen.

Der Rat sieht dem geplanten Treffen der Außenminister der ECOWAS im März und weiteren Fortschritten auf dem Boden mit Interesse entgegen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, den Zeitplan einzuhalten, und wird die Situation im März 1994 erneut überprüfen, um die erzielten Fortschritte zu bewerten.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der Entwaffnung für die erfolgreiche Durchführung des Übereinkommens von Cotonou und verweist in diesem Zusammenhang auf die zentrale Rolle, die der ECOMOG nach dem Übereinkommen im Entwaffnungsprozeß zukommt.

Der Rat nimmt daher Kenntnis von der Feststellung des Generalsekretärs, daß sich die ECOMOG-Truppen erheblichen finanziellen und logistischen Schwierigkeiten gegenübersehen, und unterstützt nachdrücklich seinen Aufruf an die Mitgliedstaaten, den Friedensprozeß durch die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und logistischen Mittel an die ECOMOG zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Cotonou nachzukommen. Der Rat unterstützt den Aufruf des Generalsekretärs an alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia zu leisten. Der Rat stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß die Fähigkeit der UNOMIL, ihren Auftrag zu erfüllen, davon abhängt, inwieweit die ECOMOG in der Lage ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Der Rat spricht der ECOWAS und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) seine Anerkennung aus für ihre fortwährenden Bemühungen, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Liberia wiederherzustellen. Der Rat stellt mit Genugtuung fest, daß die ECOMOG-Truppe nunmehr gemäß Resolution 866 (1993) erweitert worden ist, und würdigt alle Länder, die der ECOMOG seit ihrer Schaffung im Jahre 1990 Truppen und Mittel zur Verfügung gestellt haben.

Der Rat würdigt außerdem die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der humanitären Organisationen bei der Leistung humanitärer Hilfe an die Opfer des Bürgerkriegs in Liberia. Die für 7. März 1994 vorgesehene Wiedervereinigung des Landes und die anschließende Rückführung der liberianischen Flüchtlinge wird den Bedarf an zusätzlicher humanitärer Hilfe erhöhen, und der Rat ruft in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten und die humanitären Organisationen nachdrücklich auf, ihre Unterstützung für Liberia zu verstärken.

Der Rat dankt dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten erneut für ihre unermüdlichen Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Liberia.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL). – Resolution 911(1994) vom 21. April 1994

Der Sicherheitsrat

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 813 (1993) vom 26. März 1993, 856(1993) vom 10. August 1993 und 866(1993) vom 22. September 1993,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 16. Dezember 1993 (S/26868), 16. Februar 1994 (S/1994/168) und 18. April 1994 (S/1994/463) über die Aktivitäten der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL),
- mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Einrichtung einer liberianischen Nationalen Übergangsregierung, jedoch besorgt über die danach eingetretenen Verzögerungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens von Cotonou,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen

zwischen den liberianischen Parteien sowie über die negativen Auswirkungen dieser Kampfhandlungen auf den Entwaffnungsprozeß, auf die Bemühungen zur Gewährung humanitärer Hilfe und auf die Not der Vertriebenen,

- mit Lob für die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) bei ihren Bemühungen, zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia beizutragen, und sie nachdrücklich auffordernd, ihre Bemühungen mit dem Ziel fortzusetzen, die liberianischen Parteien bei der Vollendung des Prozesses der politischen Regelung in diesem Land zu unterstützen,
- in der Erwägung, daß, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs vom 4. August 1993 (S/26200) hervorgeht, die ECOWAS-Überwachungsgruppe für die Waffenruhe (ECOMOG) in dem Friedensübereinkommen damit beauftragt wird, bei der Durchführung des Übereinkommens behilflich zu sein,
- mit Lob für jene afrikanischen Staaten, die der ECOMOG Truppen zur Verfügung gestellt haben, sowie für jene Mitgliedstaaten, die Beiträge zu dem Treuhandfonds oder sonstige Hilfe zur Unterstützung der Truppen geleistet haben,
- mit Genugtuung über die enge Zusammenarbeit zwischen der UNOMIL und der ECOMOG und betonend, daß es gilt, die volle Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben fortzusetzen,
- feststellend, daß der am 15. Februar 1994 in Monrovia festgelegte geänderte Zeitplan des Friedensübereinkommens die Abhaltung von Wahlen zu einer gesetzgebenden Körperschaft sowie von Präsidentschaftswahlen bis zum 7. September 1994 vorsieht,
  1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 18. April 1994 (S/1994/463) und die von den Parteien erzielten Fortschritte in Richtung auf die Durchführung des Friedensübereinkommens und anderer Maßnahmen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens;
  2. beschließt, das Mandat der UNOMIL bis zum 22. Oktober 1994 zu verlängern, wobei der Sicherheitsrat die Situation in Liberia, einschließlich der Rolle der UNOMIL in diesem Land, bis zum 18. Mai 1994 einer Überprüfung unterziehen wird, auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, aus dem hervorgeht, ob der Staatsrat der liberianischen Nationalen Übergangsregierung vollständig eingerichtet worden ist und ob bei der Entwaffnung und dem Vollzug des Friedensprozesses maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind;
  3. beschließt ferner, daß der Rat die Situation in Liberia, einschließlich der Rolle der UNOMIL, am oder vor dem 30. Juni 1994 erneut einer Überprüfung auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs unterziehen wird, bei der festgestellt werden soll, ob ausreichende Fortschritte bei der Durchführung des geänderten Zeitplans des Friedensübereinkommens erzielt worden sind, um eine weitere Beteiligung der UNOMIL zu rechtfertigen, namentlich eine wirksame Ausübung der Amtsgeschäfte durch die liberianische Nationale Übergangsregierung, Fortschritte bei der Entwaffnung und Demobilisierung sowie Vorbereitungen für die Abhaltung der Wahlen am 7. September 1994;

4. stellt fest, daß der Rat, falls er während einer dieser Überprüfungen befinden sollte, daß die gemachten Fortschritte ungenügend sind, den Generalsekretär ersuchen kann, ihm verschiedene Entscheidungsvorschläge hinsichtlich des Mandats der UNOMIL und der Fortsetzung der Einsätze zu unterbreiten;
5. fordert alle liberianischen Parteien nachdrücklich auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und mit den ECOMOG-Truppen zusammenzuarbeiten, um den Entwaffnungsprozeß zügig abzuschließen;
6. ruft die liberianischen Parteien auf, innerhalb der in Ziffer 2 festgelegten Frist vordringlich die Einsetzung der liberianischen Nationalen Übergangsregierung abzuschließen, insbesondere des gesamten Kabinetts und der Nationalversammlung, so daß eine einheitliche Zivilverwaltung des Landes eingerichtet werden kann und entsprechende andere Vorkehrungen abgeschlossen werden können, damit die nationalen Wahlen wie geplant am 7. September 1994 abgehalten werden können;
7. ruft die liberianischen Parteien erneut auf, bei der sicheren Auslieferung der humanitären Hilfsgüter in alle Teile des Landes auf direktestem Wege im Einklang mit dem Friedensübereinkommen voll zu kooperieren;
8. begrüßt die kontinuierlichen Bemühungen der ECOMOG zur Förderung des Friedensprozesses in Liberia und ihre Entschlossenheit, die Sicherheit der Beobachter und des zivilen Personals der UNOMIL zu gewährleisten, und fordert die liberianischen Parteien nachdrücklich auf, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des UNOMIL-Personals sowie des an den Hilfseinsätzen beteiligten Personals sicherzustellen, und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu halten;
9. legt den Mitgliedstaaten nahe, den Friedensprozeß in Liberia zu unterstützen, indem sie Beiträge zu dem Treuhandfonds entrichten oder sonstige Unterstützung gewähren, um den afrikanischen Staaten die Entsendung von Verstärkungen für die ECOMOG zu erleichtern, zur Deckung der Kosten der Kontingente der an der ECOMOG beteiligten Länder beizutragen und auch die humanitären und Entwicklungsaktivitäten sowie den Wahlprozeß zu unterstützen;
10. würdigt die von den Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen unternommenen Bemühungen um eine Bereitstellung humanitärer Nothilfe;
11. begrüßt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, den Dialog zwischen allen beteiligten Parteien zu fördern und zu erleichtern;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 23. Mai 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/25)

Auf der 3378. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Mai 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Liberia« durch den Rat im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Gene-

ralsekretärs über die Situation in Liberia vom 18. Mai 1994 (S/1994/588).

In diesem Zusammenhang stellt der Rat mit Befriedigung fest, daß der Staatsrat der Liberianischen Nationalen Übergangsregierung (LNTG) vollständig eingesetzt worden ist und daß die Übergangsregierung offenbar begonnen hat, ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im ganzen Land zu übernehmen.

Der Rat spricht der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL) und der ECOWAS-Überwachungsgruppe (ECOMOG) seine Anerkennung aus für ihren Beitrag zu den Bemühungen um die Demobilisierung und Entwaffnung in Liberia, ein entscheidender Bestandteil des Übereinkommens von Cotonou.

Der Rat stellt jedoch mit Besorgnis fest, daß die Kämpfe zwischen den Parteien und innerhalb der Parteien weitergehen. Politische Meinungsverschiedenheiten und das Wiederaufleben der Gewalt zwischen bestimmten Parteien und innerhalb bestimmter Parteien haben den Abrüstungsprozeß praktisch zum Stillstand gebracht. Die andauernden Feindseligkeiten erschweren der UNOMIL die Durchführung wichtiger Bestandteile ihres Mandats und hindern die Friedenstruppen der Überwachungsgruppe für die Waffenruhe (ECOMOG) der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten an der Wahrnehmung der ihr im Hinblick auf die Entwaffnung und Demobilisierung übertragenen Aufgaben, eine Situation, welche die Fähigkeit der Parteien zur Einhaltung des im Übereinkommen von Cotonou und im Kommuniqué vom 15. Februar 1994 festgelegten Zeitplans unmittelbar in Frage stellt.

Angesichts dieser Entwicklungen fordert der Rat die Parteien auf, ihre Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Einrichtungen der Übergangsregierung und des Übereinkommens von Cotonou beizulegen, alle Feindseligkeiten zu beenden und den Fortgang der Entwaffnung im Hinblick auf deren erfolgreichen Abschluß zu beschleunigen – alles unerläßliche Voraussetzungen für die Schaffung günstiger Vorbedingungen für die Wahlen. Der Rat legt Wert darauf, die Parteien daran zu erinnern, welche Bedeutung er der Abhaltung dieser Wahlen am 7. September 1994 beimißt.

Der Rat bekräftigt, daß er beabsichtigt, die Situation in Liberia, einschließlich der Rolle der UNOMIL, am oder vor dem 30. Juni 1994 erneut einer Überprüfung zu unterziehen, bei der unter anderem auch festgestellt werden soll, ob ausreichende Fortschritte bei der Durchführung des geänderten Zeitplans des Friedensübereinkommens erzielt worden sind, um eine weitere Beteiligung der UNOMIL zu rechtfertigen, namentlich eine wirksame Ausübung der Amtsgeschäfte durch die Liberianische Nationale Übergangsregierung, Fortschritte bei der Entwaffnung und Demobilisierung sowie Vorbereitungen für die Abhaltung der Wahlen am 7. September 1994. In Übereinstimmung mit seiner Resolution 911 vom 21. April 1994 ersucht der Rat den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 1994 Entscheidungsvorschläge betreffend die künftige Durchführung des Mandats der UNOMIL und die Fortsetzung ihrer Einsätze zu erarbeiten.

Der Rat erinnert die Parteien daran, daß die Verantwortung für den Erfolg des Friedensprozesses in Liberia letztlich bei ihnen selbst und beim liberianischen Volk liegt. Er bittet sie nachdrücklich, das Übereinkommen von Cotonou voll einzuhalten, und bekräftigt, daß er davon ausgeht, daß die Parteien auch weiterhin alles daransetzen werden, um zu einem dauerhaften Frieden in Liberia zu gelangen.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 13. Juli 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/33)

Auf der 3404. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. Juli 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Liberia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über Liberia vom 24. Juni 1994 (S/1994/760). Auf der Grundlage dieses Berichts sowie der mündlichen Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia hat der Rat, wie in Resolution 911 (1994) gefordert, eine Überprüfung der Situation in Liberia, einschließlich der Rolle der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL), vorgenommen.

In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, daß seit der Zwischenüberprüfung im Mai 1994 in dem Friedensprozeß nur geringfügige Fortschritte erzielt worden sind und daß es der liberianischen Nationalen Übergangsregierung nicht gelungen ist, ihren Machtbereich erfolgreich über das Gebiet von Monrovia hinaus auszudehnen. Der Rat stellt ferner mit Besorgnis fest, daß die Vorbereitungen für die nationalen Wahlen durch die anhaltenden Kämpfe und den sich daraus ergebenden praktischen Stillstand des Entwaffnungsprozesses behindert worden sind. Er unterstreicht, daß die Abhaltung freier und fairer Wahlen unmöglich sein wird, solange der Entwaffnungsprozeß nicht im wesentlichen abgeschlossen ist. Er erklärt nichtsdestoweniger, daß dringend Vorbereitungen getroffen werden müssen, um die rechtzeitige Abhaltung freier und fairer Wahlen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist es unbedingt erforderlich, daß der Entwaffnungsprozeß erheblich beschleunigt wird. Er stellt fest, daß sich weitere Verzögerungen nachteilig auf die internationale Beteiligung an dem liberianischen Friedensprozeß auswirken können.

Der Rat fordert daher die liberianische Nationale Übergangsregierung auf, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie erforderlichenfalls mit Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der UNOMIL eine Zusammenkunft der betroffenen liberianischen Parteien einzuberufen, bei der die die Entwaffnung behindernden Probleme behandelt werden sollen. Der Rat ist der Auffassung, daß das Ziel einer solchen Zusammenkunft eine Einigung über einen realistischen Plan zur Wiederaufnahme der Entwaffnung sowie die Festsetzung eines Zieldatums für ihren Abschluß sein sollte. Der Rat fordert die liberianische Nationale Übergangsregierung auf, die Zusammenkunft möglichst bald und spätestens bis 31. Juli 1994 einzuberufen. Der Rat betont, welche Bedeutung er der Teilnahme der betroffenen liberianischen Parteien an einer solchen Zusammenkunft beimißt.

Der Rat fordert ferner alle Parteien in Liberia auf, die Entschlossenheit und das Engagement unter Beweis zu stellen, die für die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung erforderlich sind.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über die Zunahme der Militäraktivitäten, die in Verletzung der allgemeinen Waffenruhe durchgeführt werden, und die sich daraus ergebende massenhafte Vertreibung von Menschen und die Greueltaten, die im ganzen Land begangen worden sind. Der Rat verurteilt alle, die Kampfaktivitäten beginnen und gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen.

Der Rat mißbilligt entschieden die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und der ECOWAS-Überwachungsgruppe für die Waffenruhe (ECOMOG) in Liberia und die Entführung und Drangsalierung dieses Personals sowie die Plünderung von Eigentum der Vereinten Nationen und der ECOMOG. Er verlangt, daß diese feindseligen Handlungen sofort aufhören.

Der Rat fordert die liberianischen Parteien nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des Personals der UNOMIL und der ECOMOG sowie des an den Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals zu gewährleisten und die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts genau einzuhalten. Er verlangt, daß alle Parteien in Liberia mit den Organisationen, die humanitäre Hilfe leisten, voll kooperieren.

Der Rat würdigt die positive Rolle, welche die ECOWAS durch ihre ständigen Bemühungen um die Erleichterung des Friedens und der Sicherheit in Liberia, insbesondere auch durch die Bereitstellung von ECOMOG-Truppen, spielt. Er begrüßt die fortgesetzte enge Zusammenarbeit zwischen der ECOMOG und der UNOMIL.

Der Rat würdigt außerdem die anderen afrikanischen Staaten, die der ECOMOG Truppen zur Verfügung gestellt haben, sowie die Mitgliedstaaten, die Beiträge an den gemäß Ziffer 6 der Resolution 866 (1993) errichteten Treuhandfonds entrichtet oder andere Hilfe zur Unterstützung der Truppen gewährt haben. Der Rat verleiht jedoch seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß den ECOWAS-Truppen bisher noch keine ausreichende finanzielle und sonstige Unterstützung gewährt worden ist, trotz der Bedeutung, die der Aufrechterhaltung ihrer Präsenz im liberianischen Friedensprozeß zukommt. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Bereitstellung finanzieller oder materieller Unterstützung entweder über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen oder auf bilateraler Grundlage in Erwägung zu ziehen, um es der ECOMOG zu ermöglichen, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Übereinkommen von Cotonou zu erfüllen.

Der Rat belobt den Generalsekretär dafür, daß er der Berichterstattung über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere Greuelthaten Vorrang eingeräumt hat, und regt an, diesen Aspekten der Situation in Liberia weiter Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß alle von der UNOMIL in Ausübung ihres Auftrags erlangten Informationen über Verstöße gegen die Waffenruhe und das Waffenembargo umgehend dem Sicherheitsrat zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls breiteren Kreisen bekannt gemacht werden.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über die Probleme, denen die liberianische Nationale Übergangsregierung bei der Ausweitung ihres Machtbereichs über das Gebiet von Monrovia hinaus begegnet, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der ECOWAS Maßnahmen zu prüfen, die ergriffen werden könnten, um die diesbezüglichen Bemühungen der liberianischen Nationalen Übergangsregierung zu erleichtern.

Der Rat bittet die ECOWAS nachdrücklich, sich auch weiterhin darum zu bemühen, den liberianischen Parteien dabei behilflich zu sein, maßgebliche Fortschritte in Richtung auf eine politische Regelung in dem Land zu erzielen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, bis zum 2. September 1994 über die Situation in Liberia Bericht zu erstatten und in diesem Bericht anzugeben, ob die Zusammenkunft über die Entwaffnungsfrage zu einem realistischen Entwaffnungs-

plan geführt und ob die Durchführung eines solchen Plans begonnen hat. Der Bericht sollte auch Alternativen hinsichtlich der Personalstärke und des Auftrags der UNOMIL enthalten, die den Ergebnissen der Zusammenkunft und den Fortschritten bei der Durchführung des Entwaffnungsplans Rechnung tragen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

## Nahost

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 895(1994) vom 28. Januar 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501(1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1994 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. Januar 1994,
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
  1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1994, zu verlängern;
  2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
  3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;
  4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
  5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 28. Januar 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/5)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Präsident des Ra-

tes auf der 3331. Sitzung am 28. Januar 1994 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 852 (1993) vom 28. Juli 1993 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1994/62) mit Dank zur Kenntnis genommen.

Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen vereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978 vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozeß mit Erfolg vorangetrieben wird. Die Ratsmitglieder beglückwünschen die libanesische Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bringen ihre Besorgnis über die in Südlibanon auch weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagen den Tod von Zivilpersonen und bitten alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats benutzen diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht nach wie vor unternehmen, und sprechen den UNIFIL-Truppen und den truppendienstenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung aus.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolution 904(1994) vom 18. März 1994

Der Sicherheitsrat,

- erschüttert über das entsetzliche Massaker, das am 25. Februar 1994 während des heiligen Monats Ramadan an palästinensischen Gläubigen beim Gebet in der Abraham-Moschee in Hebron verübt wurde,
- ernsthaft darüber besorgt, daß es als Folge des Massakers zu weiteren Toten und Verletzten unter den Palästinensern in dem besetzten palästinensischen Gebiet gekommen ist, was die Notwendigkeit unterstreicht, dem palästinensischen Volk Schutz und Sicherheit zu gewährleisten,
- entschlossen, die nachteiligen Auswirkungen zu überwinden, die das Massaker auf den derzeit in Gang befindlichen Friedensprozeß hat,
- mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die unternommen werden, um

- die reibungslose Fortsetzung des Friedensprozesses zu gewährleisten, und mit der Anforderung an alle Beteiligten, mit ihren diesbezüglichen Anstrengungen fortzufahren,
- feststellend, daß dieses Massaker von der gesamten internationalen Gemeinschaft verurteilt wird,
- in Bekräftigung seiner einschlägigen Resolutionen, in denen die Anwendbarkeit des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 auf die von Israel im Juni 1967 besetzten Gebiete, einschließlich Jerusalems, und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten Israels bekräftigt werden,

1. verurteilt entschieden das Massaker in Hebron und dessen Folgen, die mehr als 50 palästinensischen Zivilpersonen das Leben gekostet und mehrere hundert Verletzte gefordert haben;
2. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahmung von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalttaten seitens der israelischen Siedler zu verhindern;
3. fordert, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem gesamten besetzten Gebiet zu gewährleisten, so unter anderem durch eine vorübergehende internationale oder ausländische Präsenz, wie in der Grundsatzklärung (S/26560) vorgesehen, im Rahmen des derzeit in Gang befindlichen Friedensprozesses;
4. ersucht die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation, ihre Bemühungen zur Neubelebung des Friedensprozesses fortzusetzen und die erforderliche Unterstützung zur Durchführung der genannten Maßnahmen zu gewähren;
5. bekräftigt seine Unterstützung für den derzeit in Gang befindlichen Friedensprozeß und fordert, daß die von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington, D.C., unterzeichnete Grundsatzklärung unverzüglich verwirklicht wird.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Über sämtliche Absätze wurde zuvor einzeln abgestimmt. Die Absätze 1, 3, 4 und 5 der Präambel sowie alle operativen Ziffern wurden einstimmig angenommen. Die Absätze 2 und 6 der Präambel wurden mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF). – Resolution 921(1994) vom 26. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1994/587 und Corr.1),
- > beschließt,
  - a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
  - b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum

von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1994, zu verlängern;

- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 26. Mai 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/27)

Auf der 3382. Sitzung am 26. Mai 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 921(1994) die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:  
Bekanntlich heißt es in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1994/587 und Corr.1): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 938(1994) vom 28. Juli 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juli 1994 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1994/856) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. Juli 1994 (S/1994/826),
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
  1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1995, zu verlängern;
  2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
  3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Be-

richt des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;

4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =0. (Der Sitz Rwandas im Sicherheitsrat war zu diesem Zeitpunkt vakant.)

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 28. Juli 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/37)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Präsident des Rates auf der 3409. Sitzung am 28. Juli 1994 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 895(1994) vom 28. Januar 1994 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1994/856) mit Dank zur Kenntnis genommen.

Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betonten die Ratsmitglieder erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozeß mit Erfolg vorangetrieben wird. Die Ratsmitglieder beglückwünschen die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszuweiten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bringen ihre Besorgnis über die in Südlibanon auch weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagen den Tod von Zivilpersonen und bitten alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats benutzen diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht nach wie vor unternehmen, und sprechen den UNIFIL-Truppen und den truppen-

stellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung aus.«

## Rwanda

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 10. August 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/42)

Auf der 3414. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. August 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation betreffend Rwanda‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist weiterhin äußerst beunruhigt über die im Bericht des Generalsekretärs über Rwanda (S/1994/924) und in mündlichen Unterweisungen des Sekretariats dargestellte Situation in Rwanda und in den Ländern der Region, wo Millionen von Vertriebenen und Flüchtlingen unter höchst prekären Bedingungen zusammengedrängt sind, was die Nahrungsmittelversorgung und die hygienischen Verhältnisse angeht.

In Anbetracht des äußerst gravierenden Charakters dieser Situation ist der Sicherheitsrat der Auffassung, daß die dringendste Aufgabe derzeit darin besteht, die massive humanitäre Krise zu bewältigen, die durch die Bevölkerungsbewegungen entstanden ist. Der Rat dankt daher allen Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die auf diese humanitäre Herausforderung reagiert haben, und legt ihnen nahe, ihre Bemühungen, insbesondere auf dem Hoheitsgebiet von Rwanda, fortzusetzen und zu intensivieren, um die Lage aller derer, die von ihren Heimstätten und aus ihren Dörfern geflohen sind, nach besten Kräften zu lindern.

Der Sicherheitsrat ist ferner der Auffassung, daß eine rasche Heimkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen für die Normalisierung der Situation in Rwanda von entscheidender Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang verurteilt der Rat nachdrücklich alle Versuche, die Flüchtlinge einzuschüchtern, welche von Personen unternommen werden, die die Flüchtlinge von einer Rückkehr nach Rwanda abhalten wollen. Er ersucht die frühere Führung Rwandas und diejenigen, die in den Flüchtlingslagern politische Verantwortung übernommen haben, nachdrücklich, mit den Vertretern der jetzigen Regierung bei den Aussöhnungs- und Repatriierungsbemühungen zusammenzuarbeiten und umgehend alle Versuche und Propagandakampagnen einzustellen, deren Ziel darin besteht, die Lage in Rwanda zu destabilisieren und die Flüchtlinge zum Verbleib im Exil zu veranlassen. Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem die erklärte Bereitschaft der neuen Regierung Rwandas, die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu fördern, ihren Schutz und ihre gesetzlichen Rechte zu gewährleisten und zu gestatten, daß die Hilfslieferungen zu den Hilfsbedürftigen im ganzen Land gelangen. Er ist der Auffassung, daß es der neuen Regierung Rwandas obliegt, diese Zusicherungen, die für die beschleunigte Rückkehr der Flüchtlinge nach Rwanda von wesentlicher Bedeutung sind, rasch umzusetzen.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Rwandas außerdem auf, sicherzustellen, daß keine Vergeltungsmaßnahmen gegen diejenigen ergriffen wer-

den, die heimkehren und wieder ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen wollen. Der Rat legt der Regierung Rwandas demzufolge nahe, mit den Vereinten Nationen und insbesondere mit der vom Rat in seiner Resolution 935(1994) eingesetzten Sachverständigenkommission zusammenzuarbeiten, damit sichergestellt wird, daß diejenigen, die sich der in Rwanda verübten Greuelthaten, namentlich des Verbrechens des Völkermordes, schuldig gemacht haben, mit Hilfe eines geeigneten Instrumentariums zur Rechenschaft gezogen werden, das ihnen ein faires und unparteiisches Gerichtsverfahren im Einklang mit den international anerkannten Normen der Rechtspflege gewährleistet. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Erklärung, welche die neue Regierung Rwandas vor kurzem abgegeben hat, worin sie die Schaffung eines internationalen Gerichts unterstützt, und begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juli 1994 (S/1994/879) über die Einsetzung der Sachverständigenkommission und die Ernennung ihrer Mitglieder (S/1994/906) und bittet die Kommission nachdrücklich, ihre Schlußfolgerungen so bald wie möglich vorzulegen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die praktischen Aufgaben der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Rwanda (UNAMIR) im Rahmen der Resolution 925(1994) des Sicherheitsrats an die weitere Entwicklung der Situation anzupassen. Der Rat betont, daß es geboten sein wird, die UNAMIR vollständig zu dislozieren, damit ein sichereres Umfeld geschaffen wird, das geeignet ist, den Prozeß der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu beschleunigen und weitere Bevölkerungsbewegungen, insbesondere aus der sicheren humanitären Zone, zu verhindern, die die Situation in den Nachbarländern verschlimmern könnten. Es ist daher unabdingbar, daß die Kontingente, die Teil der UNAMIR sind, ohne weitere Verzögerungen disloziert werden und daß sie so bald wie möglich die dazu erforderliche technische Hilfe erhalten.

Der Sicherheitsrat stellt außerdem fest, daß es sehr wichtig ist, auf rwandischem Hoheitsgebiet Zivilbeobachter mit dem Auftrag zu dislozieren, die Schaffung eines sichereren Umfeldes zu überwachen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Maßnahmen, die der Hohe Kommissar für Menschenrechte entsprechend seinem Mandat mit Unterstützung bestimmter Mitgliedstaaten ins Auge gefaßt hat.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, wie auch vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 3. August 1994 (S/1994/924) betont, daß das Friedensabkommen von Aruscha einen geeigneten Bezugsrahmen zur Förderung der nationalen Aussöhnung in Rwanda darstellt. Der Rat erinnert die Regierung Rwandas daran, daß sie dafür verantwortlich ist, ihr Volk im Zuge der nationalen Aussöhnung wieder zusammenzuführen. In diesem Zusammenhang spricht der Rat den Nachbarländern Rwandas und der Organisation der Afrikanischen Einheit seine Anerkennung aus für ihr Engagement und für ihre Unterstützung der Bemühungen um eine Lösung des Konflikts in Rwanda und ermutigt sie, sich auch weiterhin für Stabilität in Rwanda und in der gesamten Region einzusetzen. Der Rat ist der Auffassung, daß die Nachbarländer, was sie selbst angeht, auch dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht dazu benutzt wird, die Situation noch weiter zu destabilisieren.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 25. August 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/48)

Auf der 3420. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. August 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Präsidentschaft des Sicherheitsrats: Regel 18 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, die Anwendung der Regel 18 der vorläufigen Geschäftsordnung auszusetzen, um zu ermöglichen, daß die Präsidentschaft des Sicherheitsrats im September 1994 von Spanien wahrgenommen wird. Die Frage, wann Rwanda die Präsidentschaft des Rates übernimmt, wird zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 16. September 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/55)

Auf der 3426. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. September 1994 verwies der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Präsidentschaft des Sicherheitsrats: Regel 18 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats‹ durch den Rat auf den am 25. August 1994 auf der 3420. Sitzung des Rates gefaßten Beschluß (S/PRST/1994/48) und gab im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, die Anwendung der Regel 18 der vorläufigen Geschäftsordnung auszusetzen, um zu ermöglichen, daß die Präsidentschaft des Sicherheitsrats im Dezember 1994 von Rwanda wahrgenommen wird, nachdem im Oktober 1994 das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und im November 1994 die Vereinigten Staaten von Amerika die Präsidentschaft innehaben werden. Ab Januar 1995 wird die Präsidentschaft wieder so wahrgenommen, wie dies in Regel 18 festgelegt ist, beginnend mit dem Mitglied des Sicherheitsrats, dessen Name in der englischen alphabetischen Reihenfolge auf die Vereinigten Staaten folgt.«

## Korrigenda

VN 4/1994 S. 154, rechte Spalte

*Der vorvorletzte Präambel-Absatz der Resolution 935(1994) zu Rwanda muß folgendermaßen lauten:*

– mit Genugtuung über den Besuch, den der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Rwanda und der Region abgestattet hat, sowie Kenntnis nehmend von der Ernennung eines Sonderberichterstatters für Rwanda gemäß der von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen am 25. Mai 1994 verabschiedeten Resolution S-3/1,

VN 4/1994 S. 155, mittlere Spalte

*Unter der Überschrift ›Menschenrechte‹ muß es heißen:*

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Hoher Kommissar für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte. – Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993

*Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York*